

V E R L A U F S P L A N (R A T)

A u ß e n b e r e i c h s s a t z u n g

S p r e e l e r W e g

- | | |
|--|---|
| 1.) Einleitungsbeschluss | 22.01.1998 |
| 2.) Öffentliche Auslegung | vom 23.07. - 24.08.1998 (einschl.) |
| 3.) Trägerbeteiligung | vom 23.07. - 24.08.1998 (einschl.) |
| 4.) Billigung der <u>geänderten</u> Satzung | 28.10.1999 |
| 5.) <u>Erneute</u> Trägerbeteiligung | vom 22.11. - 22.12.1999 (einschl.) |
| 6.) <u>Erneute</u> öffentliche Auslegung | vom 22.11. - 22.12.1999 (einschl.) |
| 7.) <u>Satzungsbeschluss</u> | 24.02.2000 |
| 8.) Genehmigung RP | 22.05.2000 |
| 9.) <u>Inkrafttreten</u> | 07.07.2000 |

SITZUNGSVORLAGE NR. 4/98

08

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“;

hier: **Einleitungsbeschluss**

- 2. Öffentliche Auslegung
- 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschlußvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Spreeler Weg“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuß	15.01.98	X		6	Einstimmig
Beratung	Hauptausschuß	20.01.98	X		8	
Beschluß	Rat	22.01.98	X			
Federführendes Amt: 61		Amtsleiter		Dezement		Stadtdirektor
Weiter beteiligte Ämter 10		Sachbearbeiter		Sachbearbeiter		34
20,66		Hilfsstellen		Sachbearbeiter		

Begründung:

In der Sitzung am 25.09.1997 faßte der Planungsausschuß folgenden Beschluß:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich „Spreeler Weg“ (von der Einmündung B 483 beidseitig bis zum Punkt 333.1 des Anlageplanes), die Einleitung eines Satzungsverfahrens (BauGB) vorzubereiten.

Das Arbeitsergebnis ist dem Planungsausschuß vorzulegen.“

Diesem Beschluß ist die Verwaltung gefolgt und legt nunmehr die Einleitung zur Außenbereichs-satzung für den Bereich „Spreeler Weg“ zur Beschlußfassung vor.

Ziel dieses Verfahrens ist es, folgende Satzung zu fassen.

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Spreeler Weg“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zulässig.
Die Grundflächenzahl von 0,2 (GRZ) ist einzuhalten.
2. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zu errichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 22.01.1998

- Ö 7 Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“;
- hier: [REDACTED] Einleitungsbeschluss
- 2. Öffentliche Auslegung
- 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschluß:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z.Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Spreeler Weg“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.

Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.

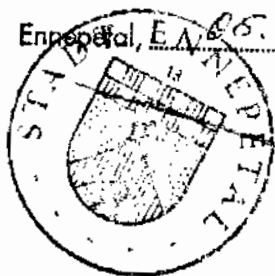
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

→ A. Zimm

Die Übereinstimmung der Abschrift / Ablichtung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Ennepetal, E.A. 25.04.2000



Der Bürgermeister
i.A.

[Handwritten signature]

16.02.98

Verfügung:

- 61* zur Kenntnis
- 61* zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- 10* Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- 10* Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

Stadt Ennepetal - Baudezernat -	
Eing:	16. FEB. 1998
Amt/Abtlg.:

10 0 00

[Handwritten notes]

Ennepetal, 30.10.1997

SITZUNGSVORLAGE NR. 4/98

08

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“;

- hier: 1. Einleitungsbeschuß
 [redacted] Öffentl. Auslegung
 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschlußvorschlag:

- Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Spreeler Weg“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.
- Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuß	15.01.98	X		6	Einstimmig
Beratung	Hauptausschuß	20.01.98	X		8	
Beschluß	Rat	22.01.98	X			
Federführendes Amt: 61		Amtsleiter		Dezernent		Stadtdirektor
Weiter beteiligte Ämter 10		[Signature]		[Signature]		[Signature]
20,66		[Signature]		[Signature]		34

Begründung:

In der Sitzung am 25.09.1997 faßte der Planungsausschuß folgenden Beschluß:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich „Spreeler Weg“ (von der Einmündung B 483 beidseitig bis zum Punkt 333.1 des Anlageplanes), die Einleitung eines Satzungsverfahrens (BauGB) vorzubereiten.

Das Arbeitsergebnis ist dem Planungsausschuß vorzulegen.“

Diesem Beschluß ist die Verwaltung gefolgt und legt nunmehr die Einleitung zur Außenbereichssetzung für den Bereich „Spreeler Weg“ zur Beschlußfassung vor.

Ziel dieses Verfahrens ist es, folgende Satzung zu fassen.

S a t z u n g

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Spreeler Weg“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zulässig.
Die Grundflächenzahl von 0,2 (GRZ) ist einzuhalten.
2. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zu errichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 61 -

A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 22.01.1998

**Ö 7 Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“;
hier: 1. Einleitungsbeschluß**

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschluß:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z.Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Spreeler Weg“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.

Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.

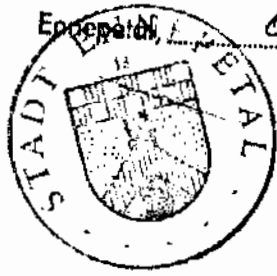
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

A. Zühlke

Die Übereinstimmung der Abschrift/Ablichtung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Ennepetal, 05.04.2000



Der Bürgermeister
i. A.

[Signature]

16.02.98

Verfügung:

- 61 zur Kenntnis
- 61 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- 10 Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- 10 Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

Stadt Ennepetal	
- Baudezernat -	
Eing.:	16. FEB. 1998
Amt/Abtlg.:

[Handwritten marks]

[Handwritten marks]

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFÄLISCHE

WR RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Geveisberg und Ennepetal

vom: 16.07.98

Nr. 165 / Donnerstag, 16. Juli 1998

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Ennepetal**

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“;
hier: Beschluß zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 35
Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am
22. 01. 1998 ein Außenbereichssatzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6
BauGB für den Bereich „Spreeler Weg“ eingeleitet und beschlossen,
die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Räumlicher Geltungsbereich:

M. 1 : 5000

Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zu diesem Zweck hängt der Satzungsentwurf für alle interessierten Bürger in der Zeit

vom 23. 07. 1998 bis 24. 08. 1998 einsech.

im Baudezernat der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 – Planungsamt (Flur), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Ennepetal – Planungsamt –, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
Ennepetal, den 09. 07. 1998

Der Stadtdirektor
in Vertretung
(F Eckhardt)

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WVP WESTFALENPOST

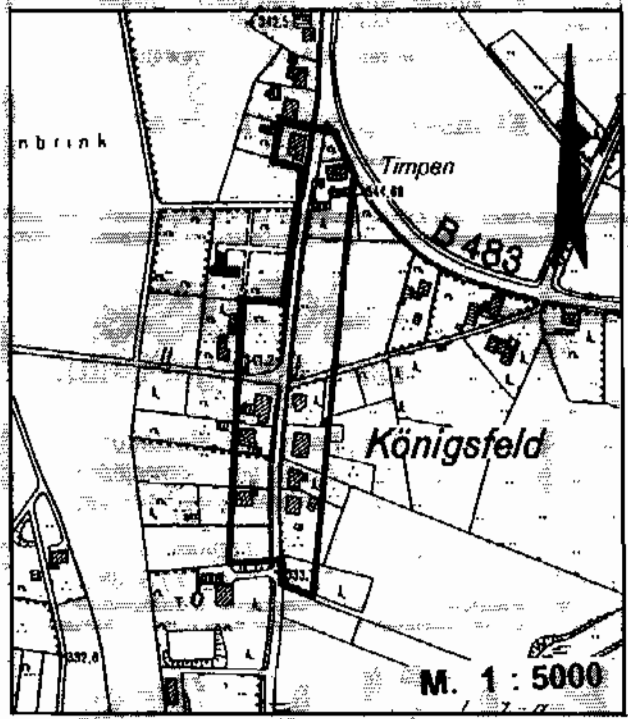
Zeltung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom: 16.07.98

Nr. 165 / Donnerstag, 16. Juli 1998

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Betreff: Außenbereichssetzung für den Bereich „Spreeler Weg“;
 hier: Beschluß zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 35
 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
 Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am
 22. 01. 1998 ein Außenbereichssetzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6
 BauGB für den Bereich „Spreeler Weg“ eingeleitet und beschlossen,
 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
 Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen
 Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der
 Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
 Zu diesem Zweck hängt der Satzungsentwurf für alle interessierten
 Bürger in der Zeit

vom 23. 07. 1998 bis 24. 08. 1998 einschl.
 im Baudezernat der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 – Planungsamt
 (Flur, 58256 Ennepetal), während der Dienststunden öffentlich aus.
 Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim
 Stadtdirektor der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Stadtdi-
 rektor der Stadt Ennepetal – Planungsamt –, Bismarckstraße 21,
 58256 Ennepetal, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung
 Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
 Ennepetal, den 09. 07. 1998

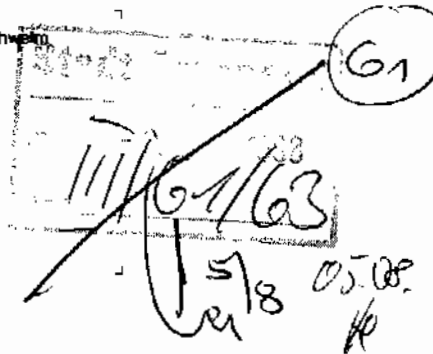
Der Stadtdirektor
 in Vertretung
 (Eckhardt)
 Erster Beigeordneter

PAUL VON LELIWA

Hagener Straße 36
 58 332 Schwelm
 Tel. 02336 / 1 41 98

Paul von Leliwa Hagener Straße 36 58 332 Schwelm

Stadt Ennepetal
 Planungsamt
 Herrn Wilfried Hellmann
 Bismarckstraße 21
 58258 Ennepetal



30. Juli 1998

**Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“
 hier Grundbuch Blatt 1262, Flur 10, Flurstück 197 und 202**

Sehr geehrter Herr Hellmann,

zunächst vielen Dank für das offene und informative Gespräch mit meinem Sohn bezüglich Ihrer inzwischen offengelegten Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“.

Aufgrund Ihrer Informationen möchte ich auf diesem Wege anregen, den Geltungsbereich der Satzung um mein o.g. Grundstück zu erweitern und diese Bitte dem Planungsausschuß der Stadt Ennepetal zur wohlwollenden Prüfung vorzulegen.

Gemeinsam mit meiner Frau habe ich das Grundstück im Jahr 1973 erworben, um dort den Traum vom eigenen Haus zu realisieren. Inzwischen ist meine Frau gestorben, drei Bauvoranfragen wurden abschlägig beschieden. Nach 25 Jahren seit dem Grundstückserwerb waren meine Hoffnungen, noch zu erleben, daß zumindest mein Sohn einmal unseren früheren Traum verwirklichen könnte, bis zum Nullpunkt gesunken.

Erreulicherweise habe ich dann aber vor geraumer Zeit erfahren, daß die Stadt Ennepetal ihre bisherige Haltung mit Blick auf die Bebauungssituation am Spreeler Weg liberalisieren würde.

Umso enttäuschter wiederum mußte ich dann jedoch zur Kenntnis nehmen, daß die neue Außenbereichssatzung unmittelbar an unserer Grundstücksgrenze endet und unser Anliegen damit einmal mehr und vermutlich auch endgültig abschlägig beschieden sein würde.

In einem Erstkontakt mit der Stadt Ennepetal wurde meinem Sohn zur Begründung mitgeteilt, als Entscheidungsgrundlage für den Planungsausschuß habe der uns zunächst einmal recht banal erscheinende Umstand eine Rolle gespielt, daß schließlich „irgendwo einmal Schluß sein müsse“. Zudem müsse mit weiteren Einsprüchen gerechnet werden, wenn auch unser Grundstück noch mit in die neue Außenbereichssatzung fiel.

Hoffentlich haben Sie Verständnis dafür, daß diese Argumentation uns veranlaßt hat, mit diesem Schreiben noch einmal um eine Überprüfung und um die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung um unser Grundstück zu bitten.

Mein Sohn und ich können kaum nachvollziehen, warum ausgerechnet unmittelbar vor unserem Grundstück „Schluß sein muß“.

Mit dieser Argumentation erscheint uns zumindest der Gleichbehandlungsgrundsatz mit Blick auf die Interessen aller anderen, „positiv berücksichtigten“ Grundstückseigentümer in Frage gestellt zu sein. Im übrigen ist vermutlich auch die Gefahr weiterer Einsprüche gegen die Satzung nach einer Erweiterung um unsere Flurstücke nicht sehr groß, da die Parzellierung des Geländes nach meinem Kenntnisstand mit unserem Grundstück endet und sich weiter unterhalb ausschließlich noch unparzellerte und landwirtschaftlich genutzte Fläche anschließt.

Ihre Information, sehr geehrter Herr Hellmann, daß mit der öffentlichen Bekanntmachung der Außenbereichssatzung noch keine definitiv endgültige Entscheidung verbunden sei, hat uns wieder ein wenig Mut gemacht.

Wir würden uns in der Tat mehr als freuen, wenn unsere Anregung nicht nur beim Planungsamt, sondern auch beim Planungsausschuß auf fruchtbaren Boden fiele und bei einer abschließenden Bewertung und Abwägung aller Interessen unsere Belange nach nunmehr 25 Jahren eine in unserem Sinne positive Berücksichtigung fänden.

Mit nochmaligen Dank für Ihre prompte Reaktion auf unsere Anfrage bin ich in Erwartung einer hoffentlich guten Nachricht

mit freundlichen Grüßen


(Paul von Leliwa)



ennepetal

die stadt der kluterthöhle

3.7
Stadt Ennepetal
Der Stadtdirektor
Verwaltungsgebäude
Bismarckstr. 21
58266 Ennepetal
Telefon: 02333/979-0
Telefax: 979280

Stadt Ennepetal - Postfach 1543/1544 - 58244 Ennepetal

An die

Träger öffentlicher Belange

- Kreis
 - WVO V
 - WSBtV
 - Landwirtschaftskammer V
 - städtisches Umweltamt
 - Bezirkshygiene-g
- 3.2

Arzt: Planungs- und Bauordnungsamt
Verwaltungsgebäude: Bismarckstr. 21
Auskunft erteilt: Herr Spelsberg
Durchwahl: 979-172
Zimmer: 50a
Aktenzeichen: Sp/Bay
Datum/Zeichen Ihres Schreibens:
Datum: 09.07.1998

Betreff: Außenbereichssatzung "Spreeler Weg";

hier: Beteiligung gem. § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.1998 beschlossen, ein Satzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten.

Das Satzungsverfahren erhält die Bezeichnung:

Außenbereichssatzung für den Bereich "Spreeler Weg".

Als Anlage übersende ich den Satzungsentwurf einschl. der Begründung mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 35 Abs. 6 BauGB bis zum

24. August 1998.

Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Stadt Ennepetal davon aus, daß die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diese Satzung nicht berührt werden.

Im Auftrag

(Fischer)

2. Abt. 61 z.V.

G:\BP\SPREETB4.DOC

Satzung

**der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen
der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Au-
ßenbereich "Spreeler Weg"**

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Spreeler Weg“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.


§ 4 Festsetzungen

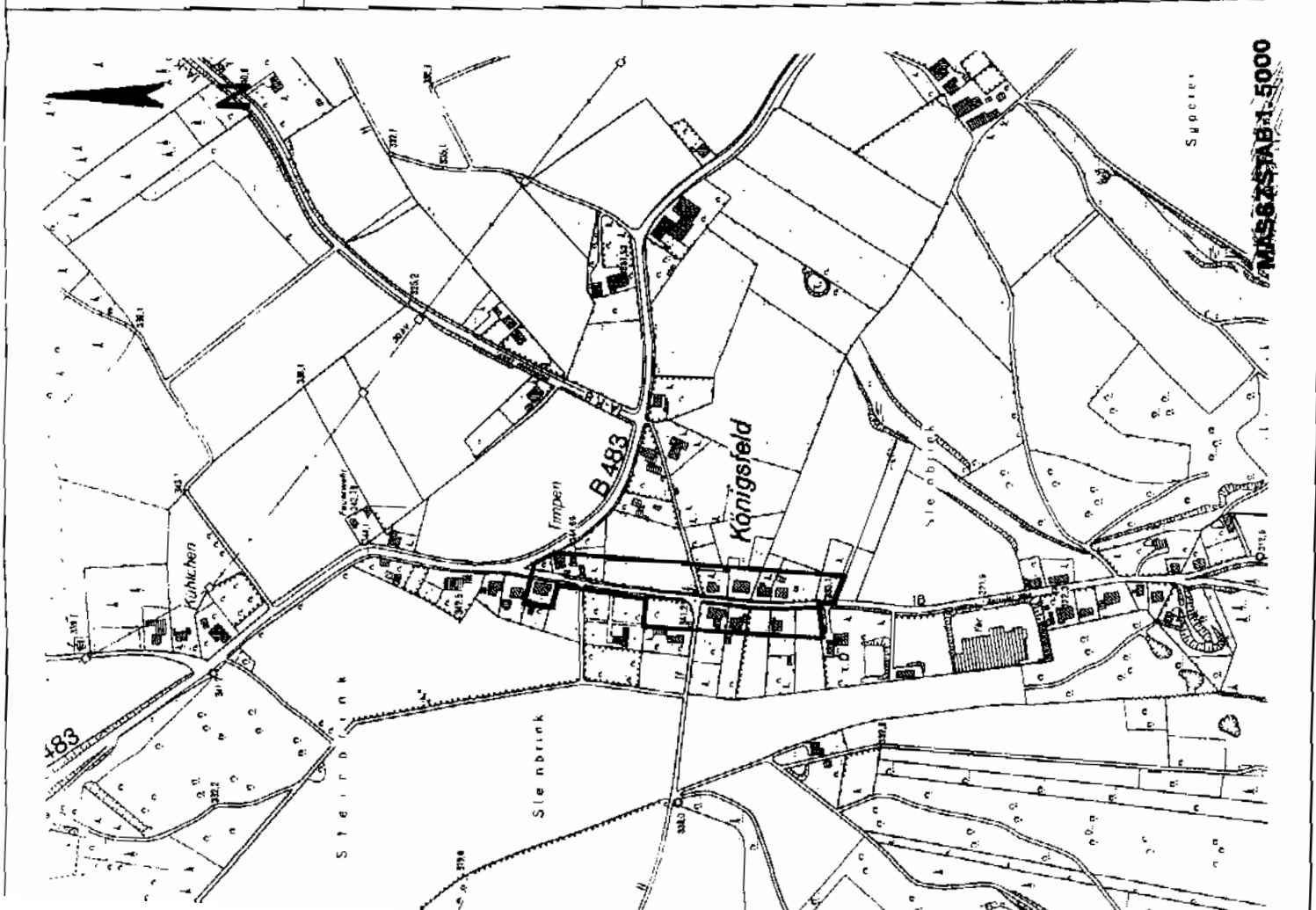
1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zulässig.
Die maximale überbaubare Grundstücksfläche ist je Haus auf 120 qm festgesetzt.

2. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zu errichten.
3. Die Begründung zur Außenbereichssatzung "Spreeler Weg" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Einleitungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am gem § 35 Abs 6 BauGB in der z. Zt gültigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen</p> <p>Ennepetal, (Graw) Beigeordneter</p>	<p>Bürgerbeteiligung</p> <p>Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öffentl. Auslegung in der Zeit vom bis zum</p> <p>Ennepetal, (Graw) Beigeordneter</p>
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Mit Schreiben vom sind die beruhten Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden</p> <p>Ennepetal, (Graw) Beigeordneter</p>	<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen</p> <p>Ennepetal, (Dessel) Bürgermeister</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Mit der Bekanntmachung am tritt die Außenbereichssatzung gem § 10 BauGB in Kraft</p> <p>Ennepetal, (Dessel) Bürgermeister</p>	<p>Genehmigung</p> <p>Das Genehmigungsverfahren gem § 6 BauGB wurde durchgeführt Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom erklärt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird</p> <p>Ennepetal, (Graw) Beigeordneter</p>
<p>LEGENDE</p> <p>  ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES </p> <p>STADT ENNEPETAL</p> <p>Außenbereichssatzung "Spreeler Weg"</p>	



3.1

B e g r ü n d u n g

zur Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Gliederung

- 1. Lage des Plangebietes/Geltungsbereich**
- 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingung**
- 3. Bestandssituation**
- 4. Anlaß, Ziel und Zweck der Planung**
- 5. Art und Maß der baulichen Nutzung**
- 6. Erschließung**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Altlasten**
- 9. Denkmalschutz**
- 10. Ausgleichsmaßnahmen**
- 11. Kosten**

1. Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt auf beiden Seiten der Straße „Spreeler Weg“ in Höhe der B 483 in Ennepetal-Königsfeld.

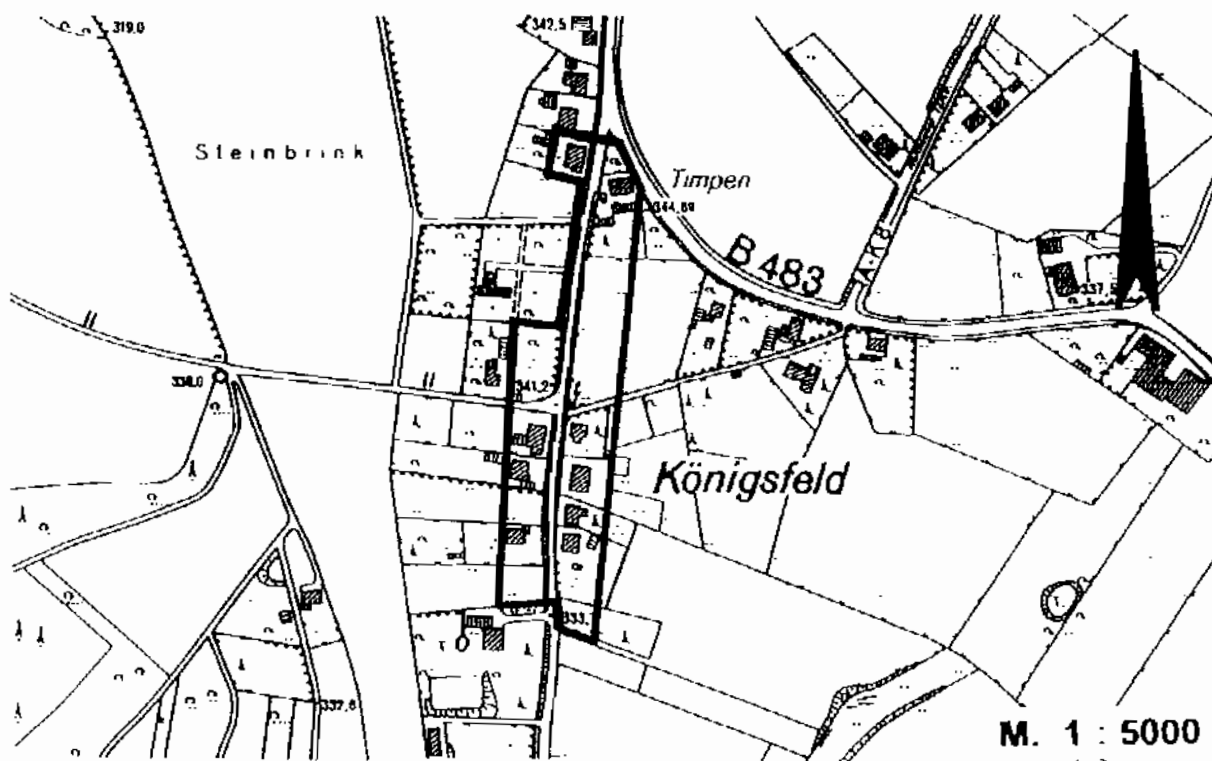
Die Abgrenzung umfaßt Teile der vorhandenen Bebauung und den zu bebauenden Bereich. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen erstrecken sich auf beide Seiten entlang der Straße „Spreeler Weg“.

Der westliche sowie der östliche Teil des Spreeler Weges ist im Satzungsgebiet von einer Einzelhausbebauung geprägt.

Das Umfeld des Satzungsgebietes wird durch landwirtschaftliche Flächen gestaltet.

Ferner befindet sich westlich der Straße „Spreeler Weg“ der Friedhof Königsfeld.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem unten abgedruckten Übersichtsplan (M. = 1 : 5.000) ersichtlich.

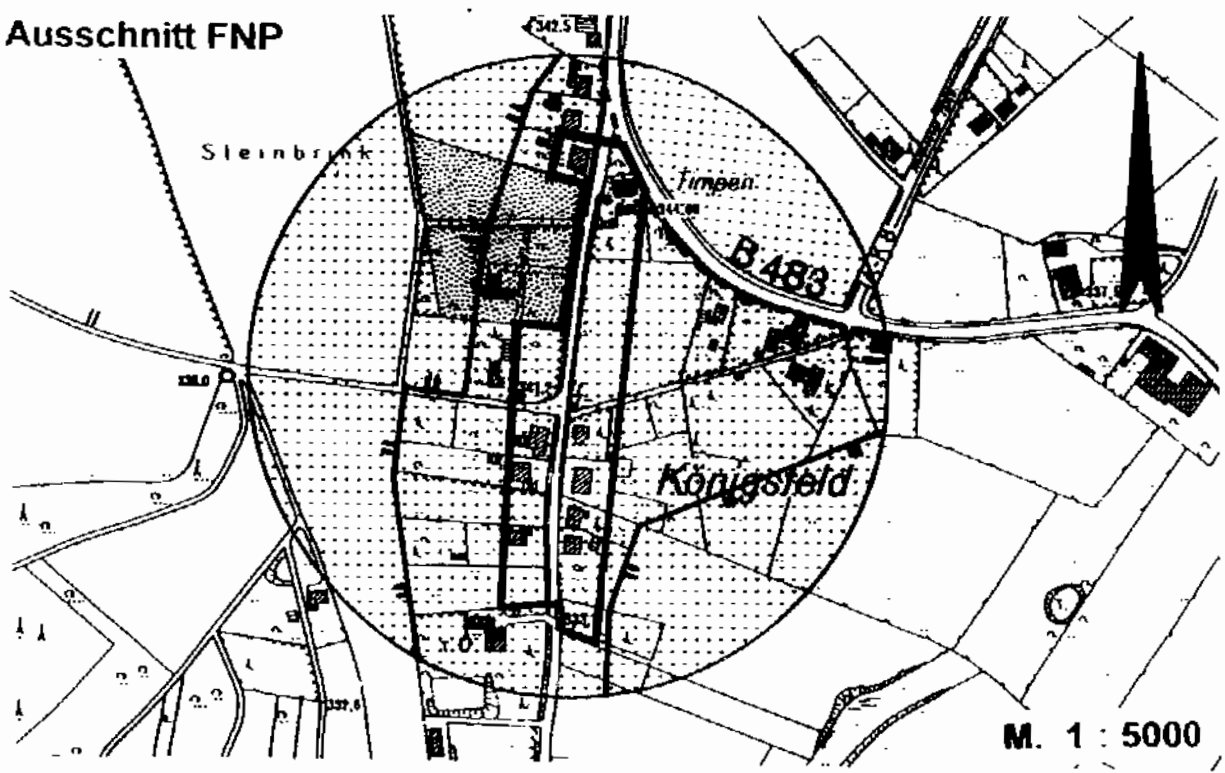


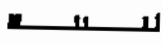
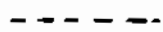

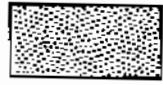
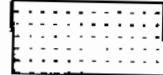
2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Im z. Zt. gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Des weiteren liegt das Plangebiet nicht im Landschaftsschutzgebiet, jedoch in einer Verbandsgrünfläche.

Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des Abs. 2 nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Ausschnitt FNP



-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Abgrenzung zwischen den Verbandsgrünflächen Nr. 73 und Nr. 74
-  Grenze Geltungsbereich
-  Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof
-  Fläche für die Landwirtschaft

3. Bestandssituation

Der bebaute Bereich des Plangebietes ist durch eine aufgelockerte Wohnbebauung mit vorwiegend Einzelhäusern in ein- und zweigeschossiger Bauweise gekennzeichnet. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen erstrecken sich beidseitig der Straße „Spreeler Weg“; sie werden als Intensivgrünland bzw. als Zier- und Nutzgarten genutzt.

4. Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

Für den Bereich „Spreeler Weg“ wurden bereits Anträge auf Erfaß einer Außenbereichssatzung gestellt, welche jedoch über den in diesem Satzungsverfahren erfaßten Geltungsbereich hinausgingen.

Diesen Anträgen ist der Rat der Stadt Ennepetal nicht gefolgt.

Gleichwohl hat sich der Rat der Stadt Ennepetal dazu entschlossen, eine maßvolle bauliche und städtebaulich vertretbare Entwicklung beidseits der Straße „Spreeler Weg“ möglich zu machen.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Betrachtungsbereich (lose Einzelhauswohnbebauung von einigem Gewicht), erscheint es dem Rat der Stadt Ennepetal vertretbar - auch mit Blick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung - für den Bereich dieser Satzung eine weitere, den gegebenen baulichen Merkmalen entsprechende, Wohnbebauung zuzulassen.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung entspricht im wesentlichen der vorhandenen Bebauung im Bereich „Spreeler Weg“.

Die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die Außenbereichssatzung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben.

In Anpassung an die vorhandene Bebauungsstruktur ist im gesamten Satzungsgebiet eine überbaubare Grundstücksfläche von maximal 120 qm je Haus festgesetzt.

Entsprechend der vorhandenen Bebauung dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise errichtet werden. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zu errichten.

6. Erschließung

Die Erschließung des Satzungsgebietes erfolgt über die Straße „Spreeler Weg“, die über die B 483 mit dem überregionalen Straßennetz verbunden ist.

Der ruhende Verkehr soll den einzelnen Gebäuden zugeordnet und auf den Grundstücken selbst untergebracht werden.

7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Energie und Wasser erfolgt über die AVU.

Der Satzungsbereich ist nicht an das städtische Entwässerungssystem der Stadt Ennepetal angeschlossen; es besteht auch keine oder realistische Chance, ihn in absehbarer Zeit an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Deshalb müssen die Schmutzwässer jeweils zu errichtenden Kleinkläranlagen zugeführt werden.

Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Der anfallende Hausmüll wird von einem Vertragsunternehmer der Stadt Ennepetal gesammelt und der Kompostanlage in Ennepetal zugeführt.

Soweit Bodenaushub durch Baumaßnahmen anfällt, kann dieser auf vorhandenen, genehmigten Deponien innerhalb der Stadt Ennepetal gelagert werden.

Überirdische Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

8. Altlasten

Im Satzungsbereich sind keine Altlasten bekannt.

9. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kultur- oder naturgeschichtliche Funde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

10. Ausgleichsmaßnahmen

Um eine einfache Erfassung der Werte des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, wird die Bewertung auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen.

Die Biotoptypen sind in der Biotoptypenwertliste (siehe Anlage) vorgegeben; ihnen ist jeweils ein festgesetzter Grundwert zugeordnet.

Die Grundwerte sind insbesondere von den Faktoren „Seltenheit“ und „Wiederherstellbarkeit“ der Biotoptypen abgeleitet.

In der Biotoptypenwertliste erhält jeder Biotoptyp einen Grundwert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei entspricht „0“ dem niedrigsten und „10“ dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege.

Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen:

Gesamtfläche	ca. 8809 qm
Überplante (bebaute) Fläche	ca. 1440 qm
Restflächen für Zuwegung und Garagen	ca. 600 qm
Restflächen für Gärten	ca. 6769 qm

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Einzelflächenwert
3.2	Intensivgrünland	4934 qm	4	19736
4.2	Zier- und Nutzgärten	3875 qm	2	7750

Gesamtflächenwert A = 27486

Zustand des Untersuchungsraumes gemäß der Planung

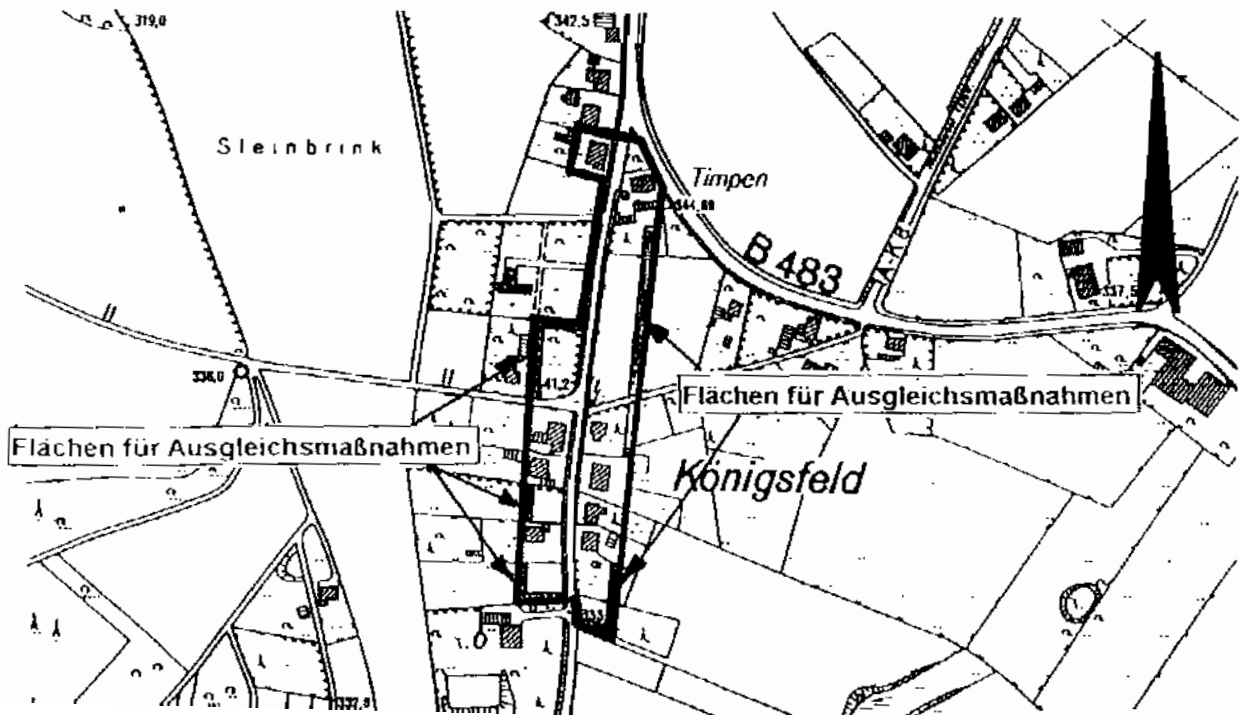
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche	2040 qm	0	0
4.1	Zier- und Nutzgarten	6769 qm	2	13538

Gesamtflächenwert B = 13538

Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A = - 13948

Um diesen Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren, muß für die westlichen und östlichen der für die Bebauung vorgesehenen Flächen eine ca. 5 m breite Feldholzhecke mit standortgerechten heimischen Arten und eingelagerten Einzelbäumen angepflanzt werden.



Als Gehölze werden nur standortgerechte und heimische Arten gewählt; hierzu zählen:

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Comus mas* (Kornelkirsche)
- *Corylus avellana* (Hasel)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Ilex aquifolium* (Wald-Hülse)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Rosa canina* (Hunds-Rose)
- *Sambucus nigra* (Holunder)

und als Überhälter (eingestreute Einzelbäume):

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Betula pendula* (Birke)
- *Fraxinus excelsior* (Esche)
- *Prunus avium* (Vogel-Kirsche) und
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche).

Die wichtigsten Entwicklungsziele für die vorgesehenen und geplanten Hecken sind:

- eine vielfältige und standortgerechte Artenzusammensetzung der Strauch- u. Baumarten
- eine mehrreihige Heckenpflanzung entstehen zu lassen
- Wechsel der Dichtigkeit in der vertikalen Ausprägung und Struktur
- ein stufiger Aufbau des Gesamtsystems (Krautschicht-Hochstauden-Großstrauch- u. Baumzone).

Feldholzhecken bieten auf kleinstem Raum wertvolle und reichhaltige Nahrungs- und Lebensstätten für zahlreiche Tierarten. Es sind sowohl für den nur eine einzige Pflanzenart nutzenden Nahrungsspezialisten als auch für „Generalisten“ zahlreiche Existenzmöglichkeiten gegeben.

Weiter dienen Feldholzhecken als Deckungs- und Überwinterungsflächen, Ansitzwarten, Schlafplätze und als Schutzstreifen vor Wasser-Winderosion (Bodenschutz).

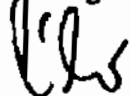
Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen gehen von einem größtmöglichen Eingriff aus; wird weniger Fläche versiegelt, können die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend verringert werden.

11. Kosten

Durch das eingeleitete Satzungsverfahren entstehen der Stadt Ennepetal keine Kosten.

Ennepetal, im April 1998

Im Auftrag



(Fischer)

Biotypenwertliste (geordnet nach Biotypengruppen)

Code	Biotyp	Grundwert A*	Grundwert P**	Grundwert 20 Jahre nach Begründung
1	Verstepte oder teilverstepte Flächen, Rohböden			
1.1	verstepte Fläche (Gebäude, Asphalt, Böden, unflüssiges Plaster, Mauer)	0	0	0
1.2	verstepte Fläche mit nachgeschichtetem Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandlos verstepte Fläche	0,5	0,5	0,5
1.3	Schotter, Kies, Sandflächen, wassergetrennte Decken, Rohböden Oleanderzucht in Betrieb	1	1	1
1.4	Rausgrünland, Rasen, Geröllflur	1	1	1
1.5	Feldweg, Waldweg	2	2	2
1.6	Trockenrasen, Oberröhre außer Bereich, aufgelassene Steinflöße und Abgrabungsflecken	7 (10**)		6
1.7	Mohlweg	7		6
1.8	natürliche Feldfluren, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllböden, Hügel und Stellen	10***		-
2	Begleitvegetation			
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (einspurige Mahd)	2	2	2
2.2	Straßenbegleitende Straßenbepflanzungen	3	3	3
2.3	Wegrain ohne Gehölzaufwuchs	3	3	3
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche			
3.1	Acker	2	2	2
3.2	Intensivgrünland (Festwies, Fehwies)	4	4	4
3.3	Magerwiese, Magerweid	10****		7
3.4	Mab- und Feuchtwiesen (Nahwies, Nahweide), Ried	10****		7
3.5	Heide, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Schwammhalbrasen, Borstgrasrasen, Eichenhalbrände	10****		7
3.6	Obstweide jung	7	7	7
3.7	Obstweide alt	9		
4	Grünflächen			
4.1	Zier- und Nutzgarten, Strukturraum	2	2	2
4.2	Zier- und Nutzgarten, Strukturraum	4	4	4
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	2	2	2
4.4	Intensivrasen (z.B. Sportplätze)	2	2	2
4.5	Extensivrasen, Staudenwiesen, Bodendecker (z.B. in Grün- und Parkanlagen)	3	3	3
4.6	extensive Dachbegrünung	0,5	0,5	0,5
4.7	intensive Dachbegrünung, überdeckte Anlage (z.B. Garage)	1	1	1
4.8	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen	2	2	2
5	Braeuen			
5.1	Brauen - 5 Jahre	4		
5.2	Brauen, zwischen 5 - 15 Jahren	5 (10****)		6
5.3	Brauen - 15 Jahre	6 (10****)		

6	Wald			
6.1	Weichholzbaukulturen, Schmelzkiefernplantagen	3	3	3
6.2	Nicht standortheimisches Laub- oder Nadelwald	3	3	4
6.3	Aufforstungen mit nicht standortheimischen Laub- oder Nadelgehölzen	3	3	3
6.4	Teilweise nicht standortheimischer Laub- oder Nadelwald	7	7	3
6.5	Aufforstungen mit teilweise standortheimischen Laub- oder Nadelgehölzen	4	4	4
6.6	Standortheimischer Laub- oder Nadelwald	9 (10****)		6
6.7	Aufforstungen mit standortheimischen Laub- oder Nadelgehölzen	5	5	7
6.8	Baum- und Auenwälder	10****		7
6.9	naturnahe Wälder, gestaffelt mit Krautbaum	9 (10****)		7
7	Gewässer			
7.1	naturnahe Fließ- und Stillgewässer, ausgebaut u. begradigt	3	3	3
7.2	mit gestaffelter verbauter Fließ- und Stillgewässer	7 (10****)		7
7.3	naturnahe und naturnahe unverbaute oder langjährig renaturierte Fließ- und Stillgewässer	10****		7
7.4	Röhricht, Schilf	10****		7
7.5	Moore	10****		-
7.6	Ufergehölze, Quellbäche	10****		-
7.7	Wegenschnitten, Bäche, Versickerungsmulden	4	4	4
8	Gebölze			
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	7	7	6
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	3	3	6

** Zur Bewertung des Ausgangszustandes des Untersuchungsraumes ist der Grundwert A zugrunde zu legen
 ** Führen die Festsetzungen (Flächen und Kleinflecken) eines Bepflanzungsraumes zu einem anderen Biotyp, wird die Fläche bei der Bewertung der Zustände des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bewertungsglossars mit dem Grundwert P des zu erwartenden Biotyps bewertet. Der Grundwert P stellt den Wert einer Bepflanzung nach Neuanlage dar. Eine solche Differenzierung zwischen den Grundwerten A und P ist erforderlich, da die Entwicklung höherwertiger Biotypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 20 Jahren erreicht werden kann (Dieser einer Menschengeneration entsprechende Beobachtungszeitraum wird im Rahmen der naturräumlichen Eingriffsbewertung generell als Zeitfaktor zugrundegelegt.)
 *** 10, soweit nach § 63 LG genehmigt (s. Nr. 2 dieses Bewertungsglossars)
 **** grundsätzlich nach § 63 LG genehmigt (s. Nr. 2 dieses Bewertungsglossars)
 * i.d.R. nicht wiederherstellbar

AVU · Postfach 11 20 · 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
Planungs- u. Bauordnungsamt
Postfach 15 43 / 15 44

58244 Ennepetal

Es schreibt Ihnen:
Stefan Korth
Durchwahl 02332 / 73-245
Direktfax 02332 / 73-177

61
6-1/63
23.07.98
12/17

Gevelsberg, 16. Juli 1998

Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“

hier: Beteiligung gem. § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

-Elektroversorgungsanlagen-

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgenannte Außenbereichssatzung bestehen seitens des Hauptbereiches Elektrotechnik keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Elektroversorgung. Von unserem Hauptbereich Gas- und Wassertechnik erhalten Sie eine eigene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen
- Hauptbereich Elektrotechnik -

i. A.



3.5

AVU...

Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU · Postfach 1120 · 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
- Planungs und Bauordnungsamt -
Postfach 15 43/15 44
58244 Ennepetal

Stadt Ennepetal
- Landesamt -
Eing: 0 3. AUG. 1998
Amt/Abtlg.

GA

Es schreibt Ihnen:
Rainer Becker
Durchwahl 0 23 32 / 73-306
Direktfax 0 23 32 / 73-600

Gevelsberg, 29.07.1998
GW 31/Be/be

04.08
U. 1/B

Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“
Beteiligung gemäß § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 BauGB
Ihr Schreiben vom 09.07.1998; Az.: Sp/Bay

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das o g Schreiben nebst Begründung und Planausfertigung teilen wir Ihnen mit, daß hinsichtlich der Gas- und Wasserversorgung Bedenken nicht vorgebracht werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß für den Brandfall in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca zwei Stunden je nach Lage zur Versorgungsleitung 48 m³/h Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung stehen können

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange unseres Hauptbereiches Gas- und Wassertechnik. Andere Bereiche unseres Hauses werden, falls erforderlich, eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

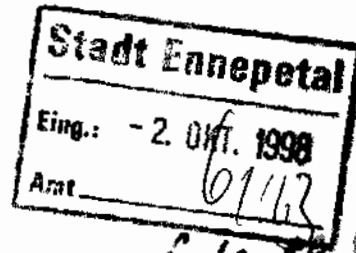
Mit freundlichen Grüßen

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen

i.A. J. Müller i.A. Zaleski

Stadt Ennepetal
Postfach 1543/1544

58244 Ennepetal



06.10.98

→ H. Spidoloz

30. September 1998

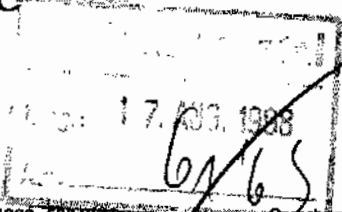
Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Spreeler Weg“

Ihr Schreiben vom 22.09.1998, 61 HE; Unser Zeichen 128/98

Stellungnahme:

Anregungen zur Aufstellung der o.g. Satzung bestehen von seiten der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer nicht.

Bendig



Westfälisches Straßenbauamt Hagen, Postfach 4203, 58042 Hagen

Sprechzeiten, Telefonskate:

Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Ennepetal
- Planungs und Bauordnungsamt -
Postfach 1543/1544

Auskunft erteilt:
Arend Pruin

58244 Ennepetal

Ruf: 02331/8002-207207
Fax: 02331/8002-207202

Unser Aktenzeichen
4150/4-3211-6163/30/483 - 2786F

Hagen, 11.08.1998

**Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB
Bezeichnung: "Spreeler Weg"**

Ihr Schreiben vom 9.07.1998, Az.: Sp/Bay

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Satzungsbereich liegt südlich der B 483 im Abschnitt 19 zwischen den Stationen 0,200 und 0,250 an der freien Strecke.

Längs der freien Strecke der B 483 ist ein 20 m breiter Streifen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, als von der Bebauung freizuhalten Fläche festzusetzen; dies gilt auch für Stellplätze und Garagen (gemäß §§ 12 und 14(1) BauNVO). Die Nutzungsbeschränkung ist in die textlichen Festsetzungen der Satzung aufzunehmen. Vorhandene Bebauung ist von dieser Festsetzung auszunehmen.

Diese Stellungnahme gilt auch für die Offenlegung, wenn diese innerhalb eines Jahres erfolgt und weder Plangebiet noch Festsetzungen geändert werden.

Bitte schicken sie mir zwei Ausfertigungen der rechtskräftigen Satzung mit Begründung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter des
Westf. Straßenbauamtes


(Dipl.-Ing. Bremer)
Ltd. Landesbaudirektor



3.8

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstr. 44, 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Stadt Ennepetal
- Planungs- und Bauordnungsamt -
Postfach 1543/1544

58244 Ennepetal

Dienstgebäude:

Telefon:

Telefax:

Heinitzstraße 44

02331 / 985 - 0

02331 / 881516

Hoheleye 3

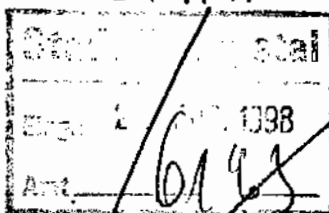
02331 / 987 - 80

02331 / 881187

Labor Feithstraße 150 b

02331 / 8005 - 0

02331 / 800533



Bearbeitung: Herr Meise

Mein Zeichen <small>(Bitte im Antwortschreiben angeben)</small>	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
5510-Ms/Bor	Sp/Bay v. 09.07.1998	987-896	414	13.08.1998

Betr.: 1. Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“ und
2. Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“;

hier: Errichtung Wohnzwecken dienender Vorhaben

Bezug: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der Planungsabsicht sind aus der Sicht der Wasser- und Abfallwirtschaft erhebliche Bedenken vorzutragen, die mit der vorgesehenen Abwasserentsorgung begründet werden.

Kleinkläranlagen widersprechen nach hiesiger Auffassung einer geordneten Erschließung.

Die vorgesehene Beseitigung der häuslichen Abwässer stellt einen Rückschritt in der Erschließungstechnik und insbesondere im Bezug auf den Schutz des Grundwassers dar. Die Reinigung mittels Kleinkläranlagen kann aus wasserwirtschaftlichen aber auch aus ökonomischen Gründen keine Zustimmung finden.

Die Stadt kann mit einer solchen Lösung ~~durch Bauantrag~~ unter Handlungsdruck geraten und zu einer den Regeln der Technik entsprechenden Entsorgungslösung gezwungen werden. Der derzeitige Zustand erfordert bereits einen Kanalschluß der Siedlungsbereiche zur Kläranlage.

Anregung:

Ich rege an, die Entsorgung der Weiler zu bündeln und die Abwässer entweder einer Gruppenkläranlage (Minimalforderung) oder einer Druckleitung zu einem Kanal, der sie zur entsprechenden Kläranlage weiterleitet, zuzuführen.

Von Ihrer Entscheidung bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.



Die Zustimmung zur Niederschlagswasserbeseitigung stelle ich nach Vorlage eines entsprechenden Konzeptes (Muldenversickerung) hiermit in Aussicht. Ich gehe davon aus, dass auf die Erstellung eines kostenträchtigen hydrogeologischen Gutachtens verzichtet werden kann.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind zu der Planungsabsicht keine Bedenken vorzutragen.

Die überzähligen, nach hier übersandten Unterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Im Auftrag:

(Meise)

ENNEPE-RUHR-KREIS

DER LANDRAT

58332 SCHWELM
HAUPTSTR. 92

3.9

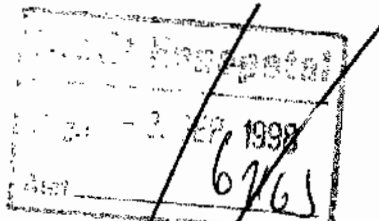
Kreisverwaltung • Postfach 420 • 58317 Schwelm

An die
Stadtverwaltung
- Planungsamt -

58244 Ennepetal

Ihr Schreiben vom
09.07.98

→ H. Spilholz



Ihr Zeichen
Sp/Bay

Auskunft erteilt
Frau Dr. Fervooren

Telefon (02336) 932348
Telefax (02336) 932481

Zimmer 446

Aktenzeichen
61/1

Datum
02.09.98

Stellungnahme als Planungsaufsicht gemäß §4 Landesplanungsgesetz und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zur Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“

Gegen die geplante Außenbereichssatzung bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde, des Straßenverkehrsamtes und der Kreispolizeibehörde Bedenken:

untere Wasserbehörde:

Im Planbereich „Spreeler Weg“ existieren zur Zeit ca. 30 Grundstücke. Hiervon verfügen nach dem vorliegenden Datenstand 24 Grundstücke über veraltete, nicht mehr den heute geltenden Vorschriften entsprechende Entwässerungsanlagen. Für 6 Grundstücke bestehen normgerechte Entwässerungsanlagen, für die jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung erteilt wurde.

Aufgrund der vorgeschilderten Situation halte ich es für erforderlich, zur Entsorgung des Plangebietes eine Gemeinschaftskläranlage - möglichst unter Einbeziehung der vorhandenen Grundstücke - zu errichten.

Straßenverkehrsamt und Kreispolizeibehörde:

Die Erschließung ist hier nur gesichert, wenn

- in Erwartung des zunehmenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs letzterer durch Anlage eines Gehweges gesichert wird.

Keine grundsätzlichen Bedenken bestehen aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und unteren Landschaftsbehörde. Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu beachten:

Busverbindungen: Linie 584, 587, 569, 588, 608 und S8 37

Sa.-Nr. (02336) 93-0 • Teletax (02336) 932020=ENKreis • Telefax (02336) 932222

Sprechstunden: Mo-Do 8 Uhr - 12 Uhr, Mi 14 Uhr - 16 Uhr • Straßenverkehrsamt: Mo-Do 7.30 Uhr - 15 Uhr, Fr. 7.30 Uhr - 11 Uhr

Städt. Sparkasse Schwelm (45451555) 0000141 • Stadtsparkasse Witten (45250035)9896 • Postbank Dortmund (44010048) 18141-465

untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Der ausgewiesene Planbereich ist im Altlastenkataster (Altstandorte/Altablagerungen) des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht als Verdachtsfläche eingetragen.

Da sich Kataster dieser Art jedoch in einer ständigen Fortschreibung befinden, kann aus dieser Tatsache kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden.

untere Landschaftsbehörde:

Die vorgesehenen Heckenpflanzungen werden grundsätzlich als geeignet angesehen, die durch die zukünftigen Baumaßnahmen vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß alle zukünftigen Baumaßnahmen nach wie vor als Einzelvorhaben im Außenbereich zu behandeln sind. Im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde sind für jeden Eingriff die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bauantrag zu benennen. Vorhandener Baumbestand und Heckenstrukturen sind besonders zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten. Sollte derartige Gehölzbestand beseitigt werden müssen, ist dieser Verlust separat zu erfassen und zusätzlich auszugleichen.

Im Auftrage

Wölpe-
Wölpem

SITZUNGSVORLAGE NR.

275/99

08

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzungen

a) "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"

b) "Spreeler Weg";

Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentl. Auslegung und TÖB hier: [redacted]

2. Billigung der (aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg) geänderten Satzungen

3. Beschluss zur erneuten Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

4. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt die - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksplanungsbehörde Amsberg - geänderten Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg".

Table with 7 columns: Lauf der Sitzungsvorlage, Zuständiges Gremium, Sitzung am, Öffentlich, Nichtöffentlich, Punkt der TO, Ergebnis der Abstimmung. Includes rows for Beratung, Beschluss, and signature lines for Amtsleiter, Dezernent, and Bürgermeister.

3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgesprächs mit der Bezirksregierung Arnsberg - gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" erneut durchzuführen.
4. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgesprächs mit der Bezirksregierung Arnsberg - gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die erneute öffentliche Auslegung zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" durchzuführen.

Begründung:

Bei einem Erörterungsgespräch mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Verwaltung bzgl. der Außenbereichssatzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" stellte die Bezirksregierung Arnsberg fest, dass nach ihrer Auffassung die räumlichen Geltungsbereiche der Satzungen so nicht genehmigungsfähig sind.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist der Meinung, dass die vorhandenen Splittersiedlungen in den räumlichen Geltungsbereichen - entsprechend der Neufassung - abgegrenzt werden sollen, so dass ein Ausufem der Bebauung ausgeschlossen wird und nur eine innere Entwicklung stattfinden kann.

Entsprechend hat die Verwaltung Vorschläge zur Neufassung erarbeitet.

Da sich die räumlichen Geltungsbereiche für die Außenbereichssatzungen geändert haben, ist eine erneute öffentliche Auslegung als auch die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange notwendig.

Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlagen) werden in diesem Satzungsverfahren nicht einer Abwägung unterworfen, da alle zukünftigen Baumaßnahmen nach wie vor als Einzelverfahren im Außenbereich zu behandeln sind; gleichwohl sind sie der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Ferner sind zu den Satzungen noch zwei Anträge auf Erweiterung eingegangen (siehe Anlagen Nr. 4 u. 5).

Der Antrag für die Außenbereichssatzung "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" ist in dem neu festgelegten räumlichen Geltungsbereich berücksichtigt worden.

Der Antrag für die Außenbereichssatzung "Spreeler Weg" konnte nicht in dem neu festgelegten räumlichen Geltungsbereich berücksichtigt werden, da die beantragte Fläche keine räumliche Bindung zu der vorhandenen Splittersiedlung hat.

Anlage Nr. 1: Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises

Nr. 2: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Nr. 3: Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Hagen

Nr. 4: Antrag des Herrn Olaf Brese

Nr. 5: Antrag des Herrn Paul von Kliwa

Nr. 6: Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"

Nr. 7: Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Spreeler Weg"

A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 28.10.99

Ö 10 Außenbereichssatzungen

- a) "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"
- b) "Spreeler Weg";

hier: 

- 2. Billigung der (aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg) geänderten Satzungen
- 3. Beschluss zur erneuten Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
- 4. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

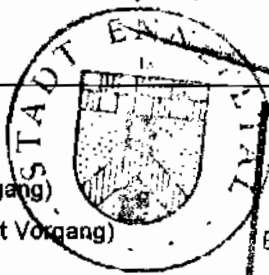
Beschluß:

- 1. Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" zur Kenntnis.
- 2. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt die - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksplanungsbehörde Amsberg - geänderten Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg".
- 3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg - gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" erneut durchzuführen.
- 4. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg - gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die erneute öffentliche Auslegung zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" durchzuführen.

Die Übereinstimmung der Abschrift / Ablichtung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ennepetal, 05.04.2000



Der Bürgermeister

A. Z. M. A. T. C.

Stadt Ennepetal
- Baudezernat -

Eing.: 1 1. NOV. 1999

Amt/Abtlg.

Verfügung:

..... zur Kenntnis

01/67..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

h

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen

der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten

Außenbereich "Spreeler Weg"

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Spreeler Weg“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

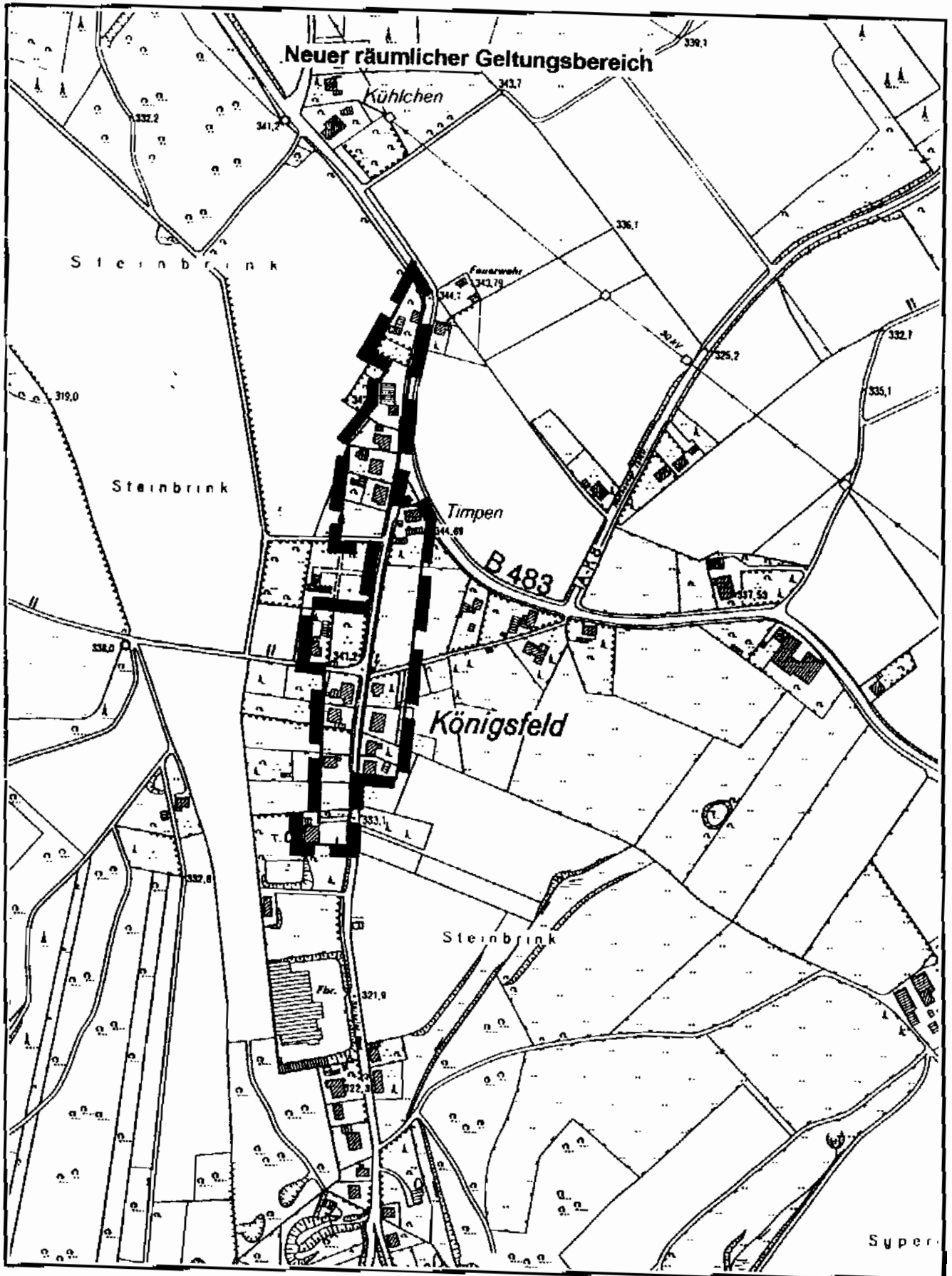
Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

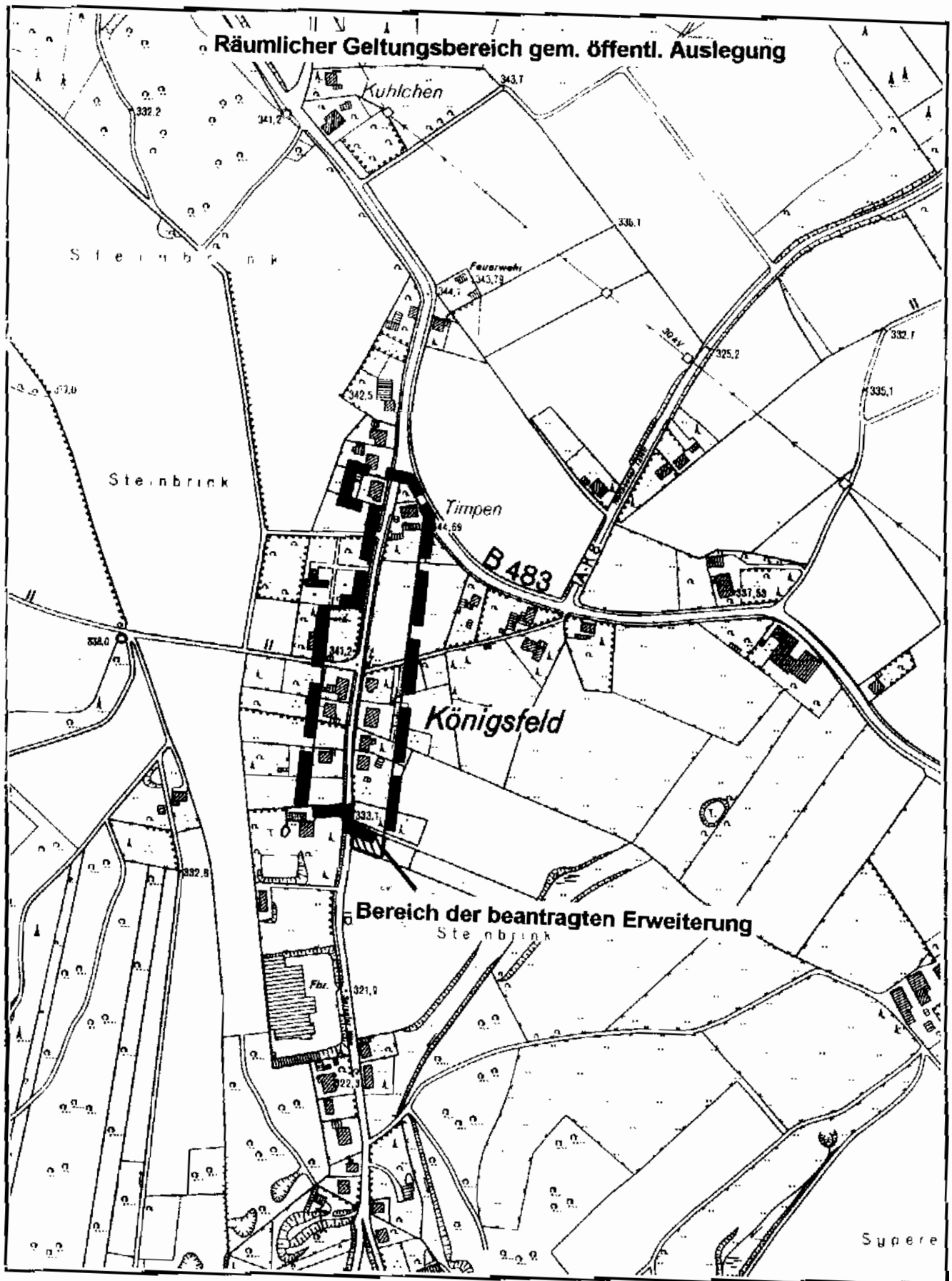
- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.


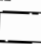

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ablichtung der DGK M = 1 : 5.000 , Flurkarte M = 1 :  TOP-Karte M = 1 :



Ablichtung der DGK M = 1 : 5.000  , Flurkarte M = 1 :  TOP-Karte M = 1 : 

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 21.10.1999

Ö 11 Außenbereichssatzungen

a) "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"

b) "Spreeler Weg";

- hier: 1. Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange
2. Billigung der (aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Arnsberg) geänderten Satzungen
3. Beschluss zur erneuten Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
4. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Befragen von Planungsausschussmitglied **Schnurbusch** erklärt die Verwaltung, dass auf der linken Seite der Strückerberger Straße in diesem Bereich noch Ordnungsbedarf bestehe.

Planungsausschussmitglied **Hüttenbräcker** erklärt für die CDU-Fraktion, dass man mit dem Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung "Spreeler Weg" so nicht einverstanden sei und eine Erweiterung bis mindestens zur nächsten Weggabelung anstrebe.

Planungsausschussmitglied **Frey** hält es für besser, die Satzung erst in diesem Umfang durchzuführen, da sie bereits schon ausgeweitet sei.

Planungsausschussmitglied **Schnurbusch** verdeutlicht, dass es Wille des Ausschusses gewesen sei, Baulücken in diesem Bereich zu schließen.

Planungsausschussmitglied **Pasoth** vertritt die Auffassung, dass man die Politik der kleinen Schritte verfolgen solle, um sich nicht bei anderen Projekten einzuschränken.

Daraufhin sieht Planungsausschussmitglied **Hüttenbräcker** Beratungsbedarf für seine Fraktion und stellt den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen.

Der Planungsausschussvorsitzende stimmt um 18.25 Uhr einer fünfminütigen Sitzungsunterbrechung zu.

Nach Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung um 18.30 Uhr teilt Planungsausschussmitglied **H ü t t e b r ä u k e r** mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde.

Sodann fasst der Planungsausschuss folgenden einstimmigen

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt die - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksplanungsbehörde Arnsberg - geänderten Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg".
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Arnsberg - gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" erneut durchzuführen.
4. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Arnsberg - gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die erneute öffentliche Auslegung zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" durchzuführen.

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird beauftragt, spätere Änderungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten der Außenbereichssatzung "Spreeler Weg" im Auge zu behalten.

F.d.R.:

Schriftführer

2. Dem FB/Amt/der Abteilung 61
- zur weiteren Bearbeitung
 - zur Kenntnis

3. FB/Amt/Abt. hat/haben Durchschrift erhalten.
4. z.d.A. / Wv.:

Der Bürgermeister

- Ö 8 Außenbereichssatzungen
a) „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“
b) „Spreeler Weg“

hier: 1. Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

2. Billigung der (aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg) geänderten Satzungen

3. Beschluss zur erneuten Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

4. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Ennepetal, die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Ennepetal, die - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksplanungsbehörde Amsberg - geänderten Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz und "Spreeler Weg" zu billigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Verfügung:

..... zur Kenntnis

61163 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

.....
4.11.99 *Y. B. A. A. A.*

M. M. K. C.
0 2 15 1999

Ö 10 Außenbereichssatzungen

- a) "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"
- b) "Spreeler Weg";

hier: 1. Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

2. Billigung der (aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg) geänderten Satzungen

3. Beschluss zur erneuten Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

4. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluß:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt die - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksplanungsbehörde Amsberg - geänderten Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg".
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg - gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" erneut durchzuführen.
4. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg - gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die erneute öffentliche Auslegung zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Verfügung:

..... zur Kenntnis

64/67 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

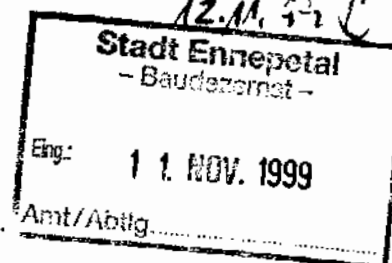
..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

.....



9. November 1999

Öffentliche Bekanntmachung

in der

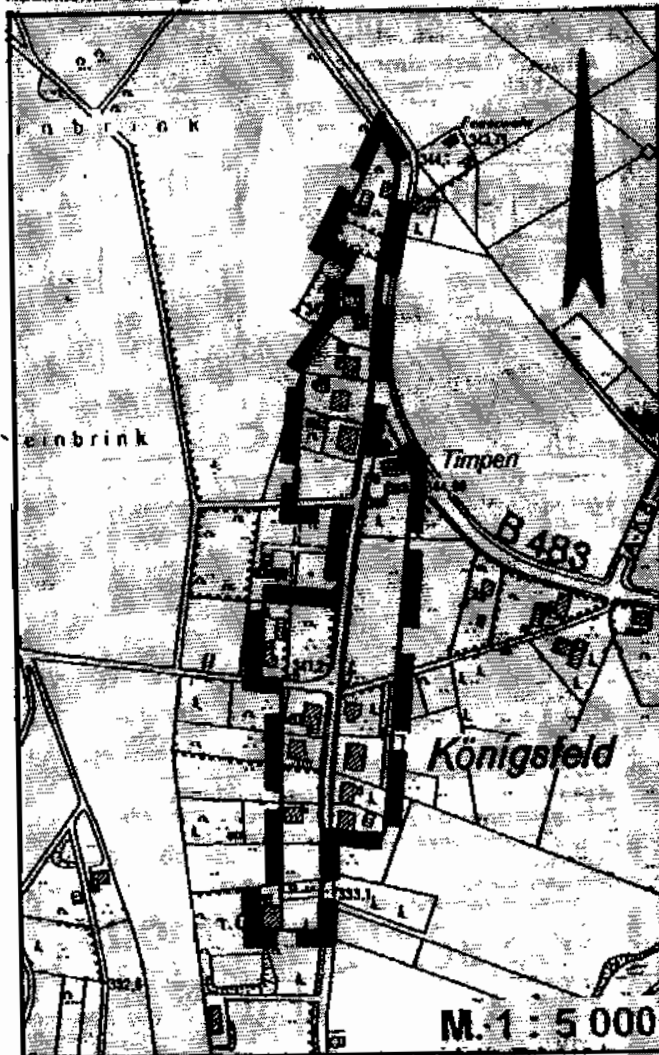
WESTFALISCHE

WR RUNDSCHAU

om: 72.77.99

Ämliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal
 Betrifft: Außenbereichsplanung für den Bereich „Spranger Weg“;
 hien Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3
 Abs. 2 i. V. mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
 Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am
 28. 10. 1999 zum Außenbereichssetzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6
 BauGB für den Bereich „Spranger Weg“ beschlossene, abseits öffent-
 liche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
 Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zu diesem Zweck hängt der (geänderte) Satzungsentwurf für alle interessierten Bürger in der Zeit

vom 22. 11. 1999 bis 22. 12. 1999 einsehlich.
 Im Baudezernat der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 - Planungsamt (Flur) - 58258 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal - Planungsamt -, Bismarckstraße 21, 58258 Ennepetal, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung
 Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
 Ennepetal, den 5. 11. 1999

Öffentliche Bekanntmachung in der

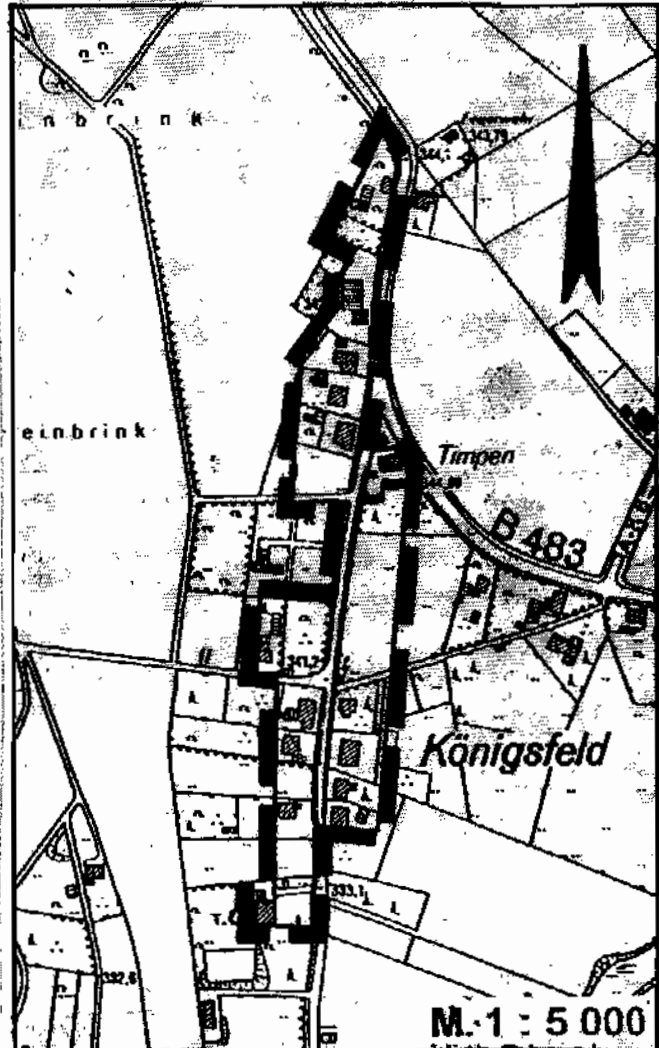
WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom : 12.11.99

Ämtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal
Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“;
Hier: Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. 10. 1999 zum Außenbereichssetzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Spreeler Weg“ beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Zu diesem Zweck hängt der (geänderte) Satzungsentwurf für alle interessierten Bürger in der Zeit

vom 22. 11. 1999 bis 22. 12. 1999 einsehlich.

im Baudezernat der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 – Planungsamt (Flur) – 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal – Planungsamt – Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ennepetal, den 5. 11. 1999

stadt ennepetal

Der Bürgermeister



7.1

Stadt Ennepetal - Postfach 1543/1544 - 58244 Ennepetal

An

die Träger

öffentlicher Belange

Bezirksregierung ✓ 7.2
 Kreis ✓
 Umweltamt Hagen ✓
 Straßenbauamt Hagen ✓
 Industrie- u. Handelskammer ✓
 & Hagen ✓
 HVU ✓
 Landwirtschaftskammer ✓

Amt: Planungsamt
 Auskunft erteilt: Herr Hellmann
 Durchwahl: 979-171
 Emailadresse: whellmann@ennepetal.de
 Zimmer: 54
 Aktenzeichen: 61-He/Bay
 Datum/Zeichen Ihres Schreibens:
 Sam: 10. 11 99 Sp.
 Datum: 05.11.1999

Betreff: Aussenbereichssatzungen "Spreeler Weg" u. "Strückerberger Str./Hilgenplatz"

hier: - Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung

- Erneute Beteiligung gem. § 4 BauGB

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.1999 beschlossen, die Entwürfe der Aussenbereichssatzungen "Spreeler Weg" und "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" erneut öffentlich auszulegen sowie eine erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Auslegung dieser (geänderten) Satzungsentwürfe erfolgt in der Zeit

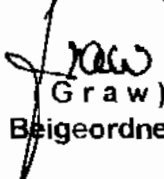
vom 22.11.1999 bis einschl. 22.12.1999

im Baudezernat der Stadt Ennepetal, -Planungsamt (Flur)- Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal.

Die Änderung der Satzungsentwürfe beinhaltet lediglich eine Neufassung der räumlichen Geltungsbereiche. Hierzu bitte ich um Ihre Stellungnahme gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Sollte nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, so setze ich Ihr Einverständnis zu diesen Aussenbereichssatzungsverfahren voraus.

In Vertretung


 (Graw)
 Beigeordneter

Anlagen: - Satzungsentwurf "Spreeler Weg"

- Satzungsentwurf "Strückerberger Str./Hilgenplatz"

-47-

Satzung

**der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen
der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten
Außenbereich "Spreeler Weg"**

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Spreeler Weg“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

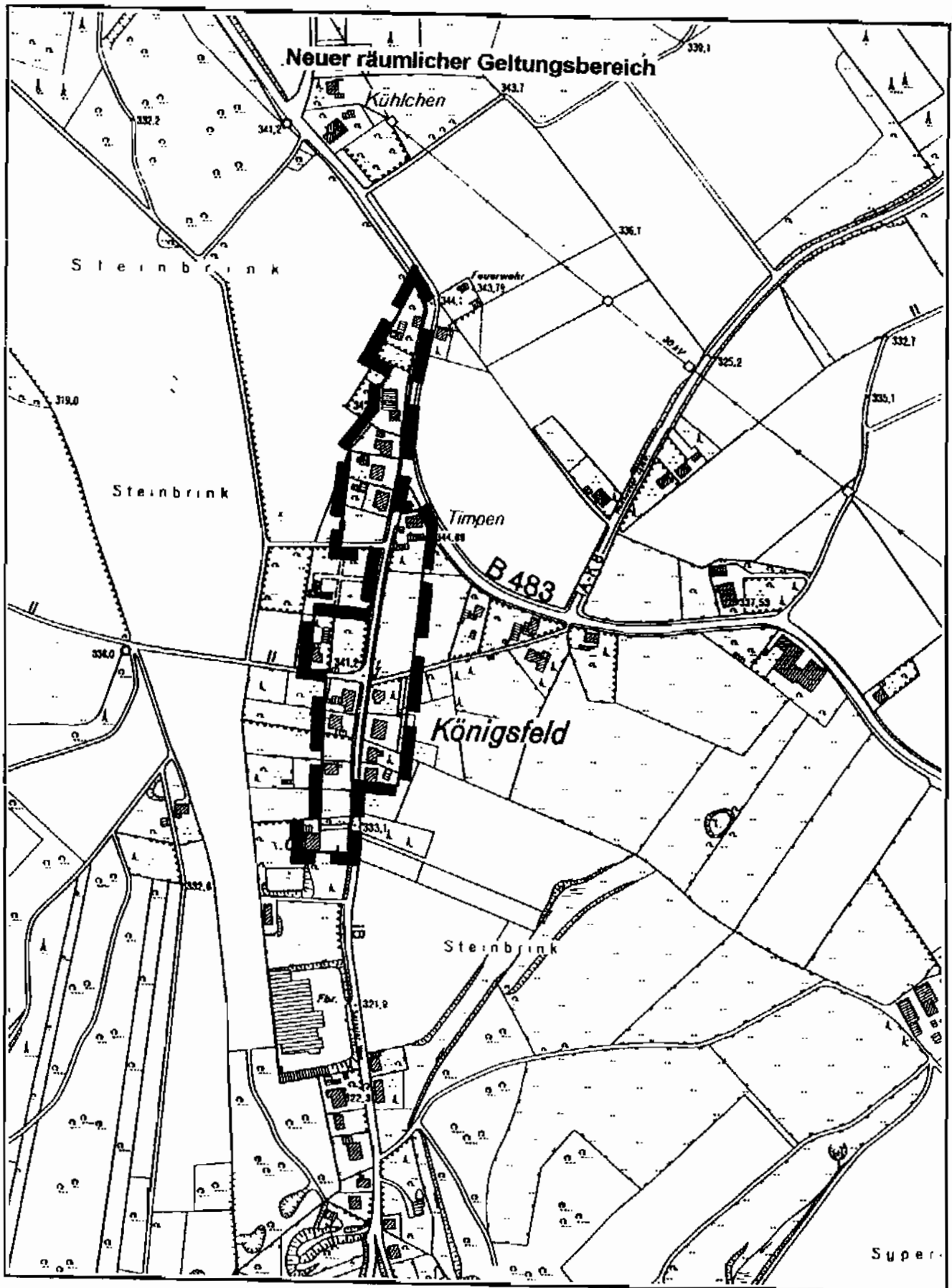
Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

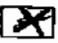

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Abichtung der DGK M = 1 : 5.000  , Flurkarte M = 1 :  TOP-Karte M = 1 : 

7.3

Stadt Ennepetal
Eing.: 18. NOV. 1999
Am: 6/163

22.11.99 C

AVU...

Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU • Postfach 11 20 • 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
Herrn Hellmann
Planungsamt
Postfach 1544

Es schreibt Ihnen:
Stefan Korth
Zeichen: ET 1 PI
Telefon: 02332 / 73-245
Telefax: 02332 / 73-177

- v. H. Spilhof

58244 Ennepetal

Gevelsberg, 17. November 1999

**Aussenbereichssatzungen „Spreeler Weg“ u. „Strückerberger Str./Hilgenplatz“
Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 4 BauGB
-Elektroversorgungsanlagen-**


Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hellmann,

gegen die vorgenannten Aussensatzungen bestehen seitens des Geschäftsbereiches
Elektrotechnik keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Elektroversorgung. Andere Abteilungen unseres
Hauses geben, soweit sie betroffen sind, eine eigene Stellungnahme ab.

Freundliche Grüße

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen
- Hauptbereich Elektrotechnik -

C.A.




7.6

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Ennepetal
Postfach 15 43 / 15 44

58244 Ennepetal

ENNEPE-RUHR-KREIS
Kreisverwaltung
25. NOV. 1999

Dienstgebäude
Seibertstr. 2
Auskunft erteilt
Frau Nickel-Barnack
Telefon
02931/82-3406
Telefax
02931/82-3436
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
35.2.2-6.4-EN-3/99
35.2.2-6.4-EN-4/99
Datum
17.11.1999

06.12.99 C

Betreff:
Bauleitplanung;
Entwürfe der Außenbereichssatzungen "Spreeler Weg" und "Strückenberger Straße / Hilgenplatz"
hier:
Städtebauliche Vorprüfung
Bezug:
Ihr Schreiben vom 05.11.1999 - Az.: 61-He/Bay -
Anlage:
1 Heft Unterlagen

Stadt Ennepetal
Eing.: 30. NOV. 1999
Amt 61/63

Zu den übersandten Satzungsentwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

"Spreeler Weg" und "Strückenberger Straße/Hilgenplatz".
Die Satzungsabgrenzungen können in der dargestellten Weise erfolgen.

Bei § 3 des Satzungstextes kann der Abs. 1 und der Relativsatz "die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen" entfallen, da die planungsrechtliche Beurteilung der Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung auf der

Rechtsgrundlage des § 35 BauGB erfolgt, d.h., dass im Genehmigungsverfahren die übrigen Belange des § 35 Abs. 3 BuGB zu prüfen sind.

Im Auftrag

gez. Nickel-Barnack

Beglaubigt:



Reg.-Angest.

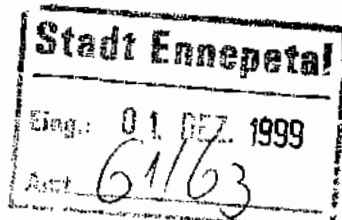
Kreisstelle Märkischer Kreis /
Ennepe-Ruhr

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Grebbecker Weg 3, 58509 Lüdenscheid



Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1540/1544

58244 Ennepetal



06.12.99 C.

Mein Zeichen: 32 Bt/Ro
Auskunft erteilt: Herr Borchert
Tel. (0 23 51) 96 91- 30

Lüdenscheid, 29.11.1999

29-11A99.DOC

**Aussenbereichssatzungen „Spreeler Weg“ und „Strückerberger Strasse/Hilgenplatz“
Ihr Zeichen: 61-He/Bay**

Die Stellungnahme vom 15.07.1999 wird auch bei dem erweiterten Aussenbereichs-
satzungsgebiet aufrecht erhalten.

Im Auftrag

Borchert

7.8

AVU...

Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU • Postfach 11 20 • 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
- Planungs- und Bauordnungsamt -
Postfach 15 43/15 44

06.12.99

Es schreibt Ihnen:
Ulrike Zahrt
Zeichen: GW 5/Za/Wa
Telefon: 0 23 32 / 73-312
Telefax: 0 23 32 / 73-655

58244 Ennepetal

Stadt Ennepetal
Eing.: 0 2. DEZ. 1999
Amt 67/63

Gevelsberg, 30. November 1999

**Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“
- Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung -
- Erneute Beteiligung gem. § 4 BauGB -
Ihr Schreiben vom 05.11.99, Az.: 61-He/Bay**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das o.g. Schreiben nebst Begründung und Planausfertigung teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der Gas- und Wasserversorgung Bedenken nicht vorgebracht werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass für den Brandfall in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca. 2 Stunden je nach Lage zur Versorgungsleitung 48 m³/h Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung stehen können.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange unseres Hauptbereiches Gas- und Wassertechnik. Andere Bereiche unseres Hauses werden, falls erforderlich, eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen

i.A. Zahrt u. A. Zahrt

ENNEPE-RUHR-KREIS

DER LANDRAT

58332 SCHWELM
HAUPTSTR. 92

7.9

Kreisverwaltung • Postfach 420 • 58317 Schwelm

An die
Stadtverwaltung
- Planungsamt -

58244 Ennepetal

*61/He → Bitte Kopie
in GG fertigen*

Stadt Ennepetal

Eing.: 21. DEZ. 1999

Amt 61/63

125/12

23.12.99

Auskunft erteilt
Frau Dr. Tervooren

Telefon (02336) 932348
Telefax (02336) 932481

Zimmer 446

Aktenzeichen
61/1

Datum
16.12.99

Ihr Schreiben vom
05.11.99

Ihr Zeichen
61-He/Bay»

Stellungnahme als Planungsaufsicht gemäß §4 Landesplanungsgesetz und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zu den Aussenbereichssatzungen "Spreeler Weg" und "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"

Auch gegen die erneut vorgelegten Aussenbereichssatzungen bestehen insbesondere aus Sicht der **unteren Wasserbehörde** weiterhin Bedenken:

Grundsätzlich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.09.1998, die nach wie vor aufrecht erhalten wird.

Hinsichtlich der Außenbereichssatzung im Bereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" ist die Kanalerschließung in die 1. Zeitstufe des ABK's aufzunehmen.

Für die Außenbereichssatzung im Bereich "Spreeler Weg" ist die Errichtung einer Siedlungskläranlage bzw. die Errichtung einer Druckentwässerung mit Anschluß an den öffentlichen Kanal ebenfalls in die 1. Zeitstufe des ABK's aufzunehmen.

Ich weise darauf hin, daß Wasserrechtsanträge zur Errichtung von Kleinkläranlagen in den genannten Bereichen nicht genehmigt werden, wenn die Gebiete nicht im ABK; 1. Zeitstufe aufgenommen sind.

Es wird zur Vermeidung von Doppelbelastungen von Anliegern empfohlen, vor Neubebauung die Kanalerschließung durchzuführen, damit nicht für einen kurzen Übergangszeitraum Kleinkläranlagen finanziert und betrieben werden müssen.

Auch das **Straßenverkehrsamt** und die **Kreispolizeibehörde** halten die Bedenken der Stellungnahme vom 02.09.98 aufrecht.

Keine grundsätzlichen Bedenken bestehen aus Sicht der unteren Abfallwirtschaft- und der

Busverbindungen: Linie 564, 587, 569, 588, 608 und SB 37

Sa.-Nr. (02336) 93-0 • Teletex (02336) 932020=ENKreis • Telefax (02336) 932222

Sprechstunden: Mo-Do 8 Uhr - 12 Uhr, Mi 14 Uhr - 18 Uhr • Straßenverkehrsamt: Mo-Do 7.30 Uhr - 15 Uhr, Fr. 7.30 Uhr - 11 Uhr
Stadt. Sparkasse Schwelm (45451555) 00000141 • Stadtparkasse Witten (45250025) 0998 • Postbank Dortmund (44010045) 10141 455

unteren Landschaftsbehörde. Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu beachten:

untere Abfallwirtschaftsbehörde:

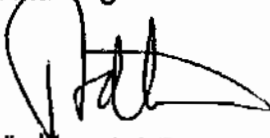
Der ausgewiesene Bereich ist im Altlastenkataster (Altstandorte/Altablagerungen) des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht als Verdachtsfläche eingetragen.

Da sich Kataster dieser Art in einer ständigen Fortschreibung befinden, kann aus dieser Tatsache kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden.

untere Landschaftsbehörde:

Der Geltungsbereich für beide Satzungsbereiche wurde ausgeweitet. Ich weise nochmals darauf hin, dass Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind. Alle zukünftigen Baumaßnahmen gelten in diesen Bereichen nach wie vor als Einzelvorhaben im Außenbereich. Im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde sind für jeden Eingriff die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bauantrag zu benennen. Vorhandener Baumbestand und Heckenstrukturen sind besonders zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten. Sollte derartiger Gehölzbestand beansprucht werden müssen, ist dieser seperat zu erfassen und zusätzlich auszugleichen.

Im Auftrage



Tödtmann



7.10

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe Ruhr-Kreis

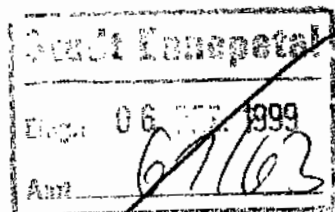
Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Stadt Ennepetal

Planungs- u. Bauordnungsamt

Postfach 15 43 / 15 44

58244 Ennepetal



Dienstgebäude:

- Heinitzstraße 44
- Hoheneye 3
- Labor Feithstraße 150 b

Telefon:

- 02331 / 985 - 0
- 02331 / 987 - 80
- 02331 / 8005 - 0

Telefax:

- 02331 / 881516
- 02331 / 881187
- 02331 / 800533

E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de

X.400: c=de;a=dbp;p=dvs-nrw;
o=stua-ha; s=poststelle

Bearbeitung: Herr Meise

Mein Zeichen

(Bitte im Antwortschreiben angeben)

Ihr Zeichen

Durchwahl

Zimmer

Datum

5510-Ms/Ny

61-He/Bay v. 5.11.99

987-896

414

3. Dez. 1999

Betr.: Außenbereichssatzungs „Spreeler Weg“

Bezug: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch

Durch die Ausweitung des Planbereichs werden nun das Hofgebäude Spreeler Weg 14 (Lkw-Garage), die Firma Pichler (Whirlpooltechnik) und die Gaststätte Heitmann überplant.

Immissionskonflikte sind nicht zu erkennen, so dass der Planung diesbezüglich keine Bedenken entgegen stehen.

Aus der Sicht der Wasser- und Abfallwirtschaft wird auf meine Ausführungen im Schreiben vom 13.08.98, Az. 5510-Ms/Bor, aufmerksam gemacht, da die Unterlagen zur erneuten Beteiligung keine Angaben zu diesem Themenbereich enthalten.

Im Auftrag.


(Meise)



7.10

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4122, 58041 Hagen

Dienstgebäude:

Telefon:

Telefax:

Stadtplanungsamt
der Stadt Ennepetal

Heinitzstraße 44

02331/985-0

02331/881516

Hoheney 3

02331/987-80

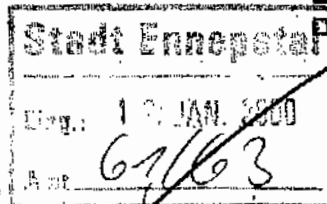
02331/881187

Labor Reithstraße 150 b

02331/8005-0

02331/800533

per Fax: 02333/979 280



E-Mail: poststelle@stua-ba.nrw.de

X.400: o=dn;e=dbp;p=dvs-nrw;

stua-ba;e=poststelle

AA 61/63

Bearbeitung: Herr Keuthen

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
5510-Kcu/Wa	61-He/Bay	-897	415	11.01.2000

Betr.: Bauleitplanung, Außenbereichssatzungen Spreeler Weg und Ströckeberger Str./Hilgenplatz

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.11.1999 (Eingang StUA Hagen am 22.12.1999) ²
Kurzmittteilung vom 17.12.1999 ₀

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier mit Anlagen vorgelegte Kurzmittteilung ist am letzten Tag der Auslegung der Außenbereichssatzungen lediglich mit der Bitte um Kenntnis eingegangen.

Ich bitte um Angabe, was mit dem Vorgang geschehen soll und ob die Auslegungsfrist entsprechend verlängert wird.

Ferner bitte ich um Angabe, wie die dargestellten Bereiche bezüglich der wasser- und abfallwirtschaftlichen Belange erschlossen werden sollen bzw. sind.

X Die Unterlagen sind mit der Bitte um Vervollständigung wieder beigelegt. Eine Prüfung konnte noch nicht erfolgen. *wo?*

Vorsorglich äußere ich hiermit Bedenken zu den Satzungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Keuthen
(Keuthen)

8.1

Ennepetal, 18.01.2000

SITZUNGSVORLAGE NR. 26.1/00

06.1

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzungen
a) "Spreeler Weg"
b) "Strückerberger Straße/Hilgenplatz";

hier: Kenntnisnahme der Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

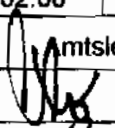
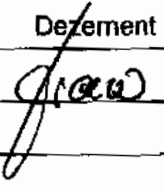
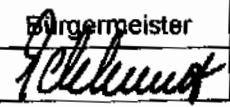
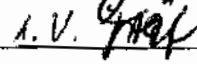
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Spreeler Weg" und "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" zur Kenntnis.

Begründung:

Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlagen) werden in diesem Satzungsverfahren nicht einer Abwägung unterworfen, da alle zukünftigen Baumaßnahmen nach wie vor als Einzelverfahren im Außenbereich zu behandeln sind; gleichwohl sind sie der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

- Anlage Nr. 1: Stellungnahme der Bezirksregierung Amsberg
- Nr. 2: Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises
- Nr. 3: Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Hagen

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	17.02.00	X		6.1	
Beratung	Hauptausschuss	22.02.00	X		6.1	
Beschluss	Rat	24.02.00	X			
Federführendes Amt: 61/63		 Amtleiter		 Dezernent		 Bürgermeister
Weiter beteiligte Ämter: 66		 1. V.				

8.1

A U S Z U G : Niederschrift der Sitzung des Rates vom 24.02.2000

Ö 6.1 Außenbereichssatzungen

1. „Spreeler Weg“
2. „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“
3. Kenntnisnahme der Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung und der er-
4. neuten Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange -

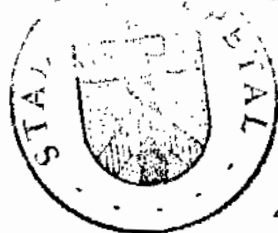
(Sitzungsvorlage Nr. 26.1/00)

Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen „Spreeler Weg“ und „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Ennepetal, 05.04.2000



Der Bürgermeister
i.A.

Jellman

→ 15.03.00 C. H. Hiltmann

Verfügung:

- 61/03 zur Kenntnis
- 61/03 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- 60 Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- 60 Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

[Handwritten signatures]

9.1

Ennepetal, 18.01.2000

SITZUNGSVORLAGE NR. 26.2/00

Ö6.2

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzung "Spreeler Weg";
hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich "Spreeler Weg" zu erlassen.
Der beigefügte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 22.01.1998 folgenden Beschluss gefasst (TOP Ö 7):

**"1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Spreeler Weg" ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	17.02.00	X		6.2	
Beratung	Hauptausschuss	22.02.00	X		6.2	
Beschluss	Rat	24.02.00	X			
Federführendes Amt: 61/63		Amtsleiter		Dezernent		Bürgermeister
Weiter beteiligte Ämter: 66		<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>

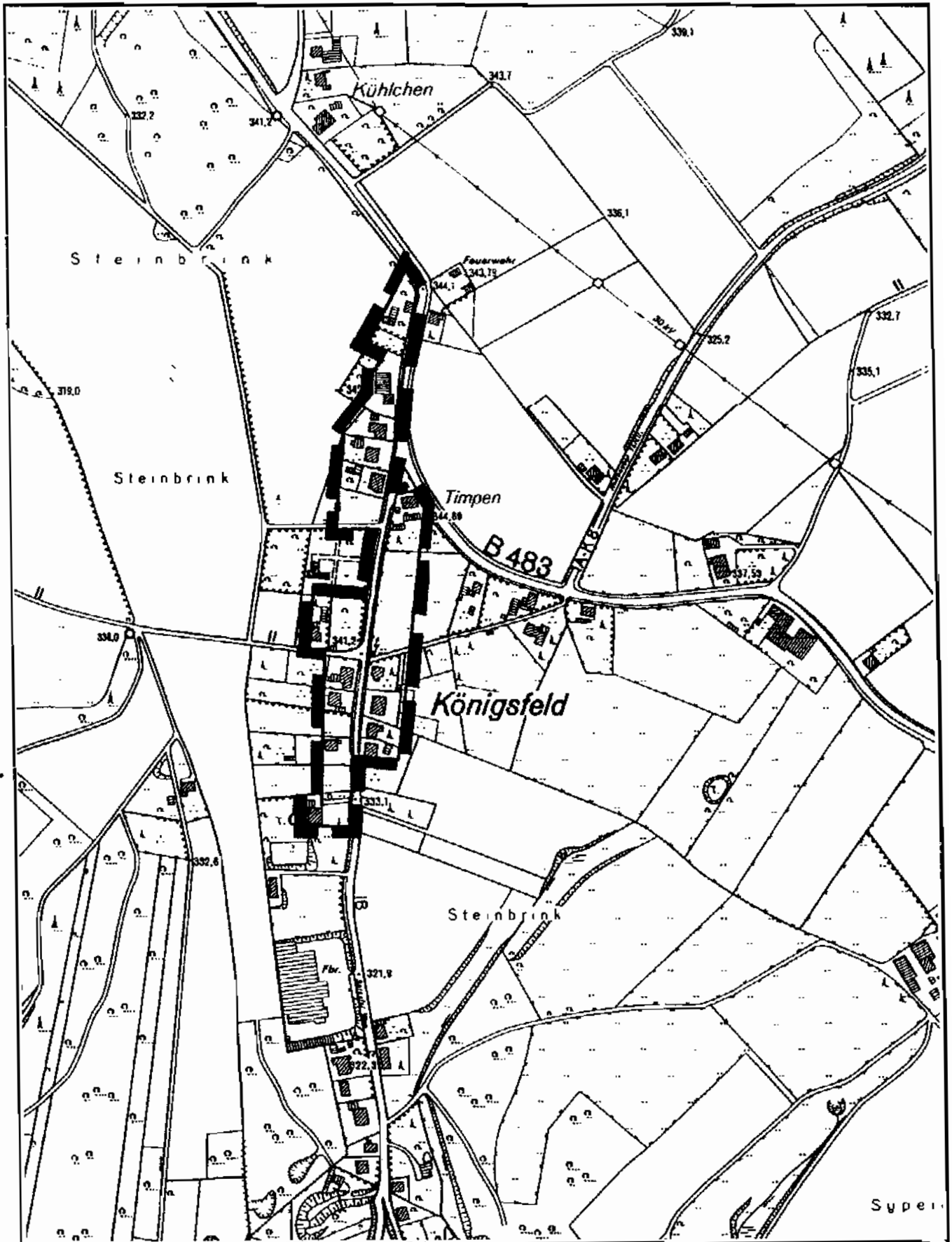
21

- 2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.**
- 3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen."**

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen und legt nunmehr die Außenbereichssatzung für den Bereich "Spreeler Weg" zur Beschlussfassung vor.

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss ist die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage Nr. 1: Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000
Nr. 2: Satzung



Ablichtung der DGK M = 1 : 5.000 , Flurkarte M = 1 :, TOP-Karte M = 1 :

Stadt Ennepetal
 Amt.: 61/63
 Datum 02.02.00

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Spreeler Weg“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 686, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

A u s z u g

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 17.02.2000

Ö 6 Außenbereichssatzungen

6.2 Außenbereichssatzung "Spreeler Weg"; (SV-Nr. 26.2/00) hier: Satzungsbeschluss

Der Planungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich "Spreeler Weg" zu erlassen.
Der beigelegte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

F.d.R.:

J. Müller
Schriftführer

2. Dem FB/Amt/der Abteilung 61
- zur weiteren Bearbeitung
 - zur Kenntnis

3. FB/Amt/Abt. hat/haben Durchschrift erhalten.

4. z.d.A. / Wv.:

Der Bürgermeister

A U S Z U G : Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.02.2000

Ö 6 Außenbereichssatzungen

Ö 6.2 Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“ - Satzungsbeschluss -

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“ zu erlassen.

Der beigelegte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Verfügung:

61/63... zur Kenntnis
..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
..... Fotokopie zur Kenntnis
Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
Vermerk zur Anfragen-Kartei

15.03.00

→ H. Spindler

11.3.2000
Abw. 40

A U S Z U G : Niederschrift der Sitzung des Rates vom 24.02.2000

Ö 6.2 Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“ - Satzungsbeschluss -

(Sitzungsvorlage Nr. 26.2)

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“ zu erlassen.

Der beigefügte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: **37 Ja-Stimmen**
 3 Enthaltungen

13.03.00 C

Verfügung:

6/11/63 zur Kenntnis

zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

6/6 Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

.....

13.03.00

→ v. Holtmann
[Signature]

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten **Außenbereich** „Spreeler Weg“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am ~~24.02.2009~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

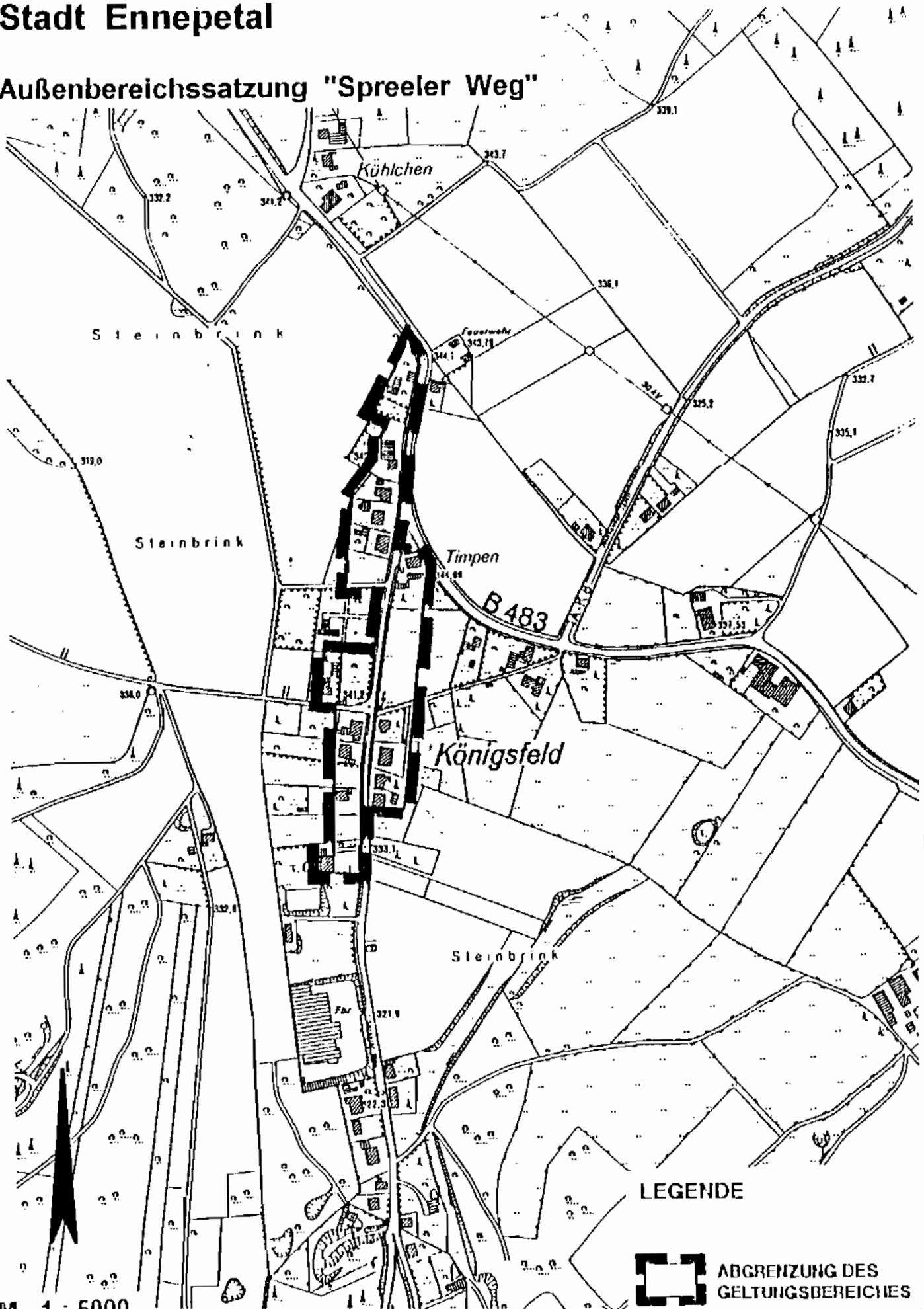
- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ennepetal

Außenbereichssatzung "Spreeler Weg"



LEGENDE

 ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

M. 1 : 5000

Einleitungsbeschuß

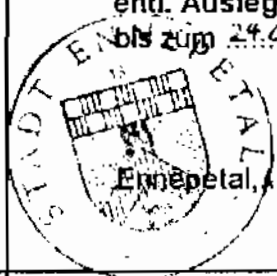
Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 22.07.1998 gem. § 35 Abs. 6 BauGB in der z. Zt. ~~gültigen~~ Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw)
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öffentl. Auslegung in der Zeit vom 23.07.1998 bis zum 24.08.1998.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw)
Beigeordneter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

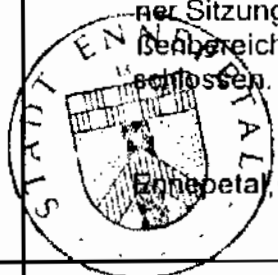
Mit Schreiben vom 09.07.1998 sind die berührten Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw)
Beigeordneter

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 24.02.2000 diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen.



Ennepetal, 15.05.2000 (Eckhardt)
Bürgermeister

Erneute Beteiligung der Träger öff. Belange

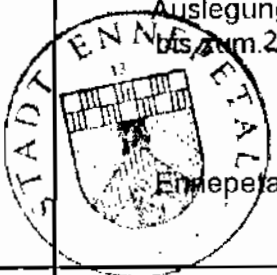
Mit Schreiben vom 05.11.1999 sind die berührten Träger öff. Belange um Stellungnahme gebeten worden.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw)
Beigeordneter

Erneute öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öff. Auslegung in der Zeit vom 22.11.1999 bis zum 22.12.1999.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw)
Beigeordneter

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung am 07.07.2000 tritt die Außenbereichssatzung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Ennepetal, (Eckhardt)
Bürgermeister

Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB wurde durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.05.2000 erklärt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Ennepetal, (Graw)
Beigeordneter

n dem

nach
falsch
'NW
be-

iser St
l dies

des §

berühr

ist, d:

fohnz

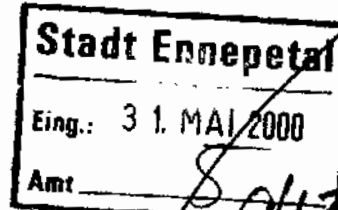


Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung · Postfach · 59817 Arnberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtdirektor
der Stadt Ennepetal
Postfach 1543/1544
58244 Ennepetal



Dienstgebäude
Selbertzstraße 2
Auskunft erteilt
Fr. Nickel-Barnack
Telefon
(02931) 82-3406
Telefax
(02931) 82-2520
Mem Zeichen (bitte stets angeben)
35.2.2-6.4-EN-2/00
Datum
22.05.2000

Betreff:

Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ennepetal, **"Spreeler Weg"**

Bezug:

Ihr Antrag vom 05.04.2000, Az.: Fb 5-61-He/Bay

hier:

Genehmigung gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB

Anlg.:

- 1 Genehmigung
- 1 Plan
- 1 Heft/Ordner

Hiermit übersende ich die Genehmigung der o.a. Satzung. Den Nachweis über die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung der Satzung und der Begründung bitte ich mir bis zum 22.06.2000 zu übersenden.

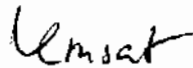
Im Auftrag

(Krusat)

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 24.02.2000 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, "Spreeler Weg".

Arnsberg, den 22. Mai 2000
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.2-6.4-EN-2/00
Im Auftrag



(Krusat)

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFALISCHE

WR RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

07.07.2000

vom: XXXXXXXXXX

Nr. 155 / Freitag, 7. Juli 2000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Spreeler Weg“

Nur: Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 24. 02. 2000 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

„Außenbereichssatzung für den Bereich Spreeler Weg“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22. 05. 2000 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 24. 02. 2000 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Spreeler Weg“.

Arnsberg, den 22. Mai 2000

Bezirksregierung Arnsberg

AZ: 38.2-4-4-EN-2/00

Im Auftrag

gez. Kru sat

Planensicht

Die Satzung, sowie der – als Bestandteil dazugehörige – Lageplan, liegen im Fachbereich 5 (Bauwesen – 81 –) der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21 (Gebäude 8), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreeler Weg“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Ennepetal, den 03. 07. 2000

Der Bürgermeister
(Eckhardt)

Öffentliche Bekanntmachung

in der



WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom : 07.07.2000

Nr. 155 / Freitag, 7. Juli 2000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Spreier Weg“

hier: Inkrafttreten der Außenbereichssatzung
Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 24. 02. 2000 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

„Außenbereichssatzung für den Bereich Spreier Weg“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22. 05. 2000 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 24. 02. 2000 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Spreier Weg“.

Arnsberg, den 22. Mai 2000

Bezirksregierung Arnsberg

AZ: 35.2.3-6.4-EN-2/00

Im Auftrag

gez. Krusat

Planungsleiter

Die Satzung, sowie der – als Bestandteil dazugehörige – Lageplan, liegen im Fachbereich 6 (Bauwesen + 61 –) der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21 (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Spreier Weg“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.
Ennepetal, den 03. 07. 2000

Der Bürgermeister
(Eckhardt)